



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD [...]

[Direktion]

[Referat]

PARTNERSCHAFTSRAHMENVEREINBARUNG

RAHMENVEREINBARUNG Nr. [...]

Die **Europäische Union** („die Union“), vertreten durch die Europäische Kommission („die Kommission“), die zur Unterzeichnung dieser Partnerschaftsrahmenvereinbarung vertreten wird durch [Funktion, GD/Dienststelle, Vorname und Name],

einerseits

und

[vollständige Bezeichnung] ([Kurzbezeichnung])

[Rechtsform]

[amtliche Registereintragung]

[vollständige Anschrift]

[Umsatzsteuer-Identifikationsnummer],

(„der Partner“), zur Unterzeichnung dieser Partnerschaftsrahmenvereinbarung vertreten durch [Funktion, Vorname und Name],

andererseits,

VEREINBAREN

die Besonderen Bedingungen („die Besonderen Bedingungen“) sowie die folgenden Anhänge:

- Anhang I Maßnahmenprogramm: [...] Seite(n)
- Anhang II Allgemeine Bedingungen („die Allgemeinen Bedingungen“): [...] Seite(n)
- Anhang III Muster für eine Einzel-Finanzhilfevereinbarung: [...] Seite(n)
- Anhang IV [Muster für den Bericht über die technische Durchführung: [...]] Seite(n)
[Muster für den Bericht über die technische Durchführung: entfällt]
- Anhang V [Muster für die Abrechnungen: [...]] Seite(n) [Muster für die Abrechnungen:
entfällt]
- Anhang VI [Muster-Leistungsbeschreibung für die Bescheinigung über die Abrechnungen:
[...]] Seite(n) [Muster-Leistungsbeschreibung für die Bescheinigung über die
Abrechnungen: entfällt]
- Anhang VII Muster-Leistungsbeschreibung für den Prüfbericht über die operativen Aspekte:
entfällt
- Anhang VIII Muster-Leistungsbeschreibung für die Bescheinigung über die
Kostenrechnungsverfahren: entfällt

die Bestandteile dieser Partnerschaftsrahmenvereinbarung („die Rahmenvereinbarung“) sind.

Die Besonderen Bedingungen, zu denen auch die Präambel zählt, gehen den Anhängen vor.

Die Allgemeinen Bedingungen (Anhang II) gehen den übrigen Anhängen vor.

PRÄAMBEL

Die Kommission ist verantwortlich für die Umsetzung der Unionspolitik im Bereich [PROGRESS:][Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit, insbesondere auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität (PROGRESS). Diese Programm wird in den Bereichen Beschäftigung, Sozialschutz, soziale Eingliederung, Bekämpfung von Armut und Arbeitsbedingungen für die Periode 2014-2020 fortgeführt und zwar als Teil des Programms für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI), das Ende 2013 verabschiedet wird] [sozialen Dialogs:][Beschäftigung und Förderung des europäischen sozialen Dialogs].

Zur Umsetzung der Unionspolitik hat die Kommission einen oder mehrere Partner ausgewählt, die in dem genannten Aktionsbereich tätig sind und mit denen sie gemeinsame Ziele verfolgt und dauerhaft zusammenarbeiten möchte.

Die Allgemeinen Ziele, die die Kommission gemeinsam mit [...] in diesem Aktionsbereich verfolgt und die die Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen rechtfertigen, sind:

[PROGRESS:][Text to be finalised.]

[Sozialen Dialogs:][Text to be finalised.]

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL I.1 – GEGENSTAND DER RAHMENVEREINBARUNG GEWÄHRUNG VON EINZELFINANZHILFEN

I.1.1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

I.1.1.1 Der Abschluss der Rahmenvereinbarung erfolgt im Hinblick auf eine dauerhafte Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Partner („die Partnerschaft“) mit dem Ziel, einen Beitrag zu den in der Präambel genannten Zielen der Unionspolitik im Bereich [PROGRESS:][Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit, insbesondere auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität (PROGRESS). Diese Programm wird in den Bereichen Beschäftigung, Sozialschutz, soziale Eingliederung, Bekämpfung von Armut und Arbeitsbedingungen für die Periode 2014-2020 fortgeführt und zwar als Teil des Programms für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI), das Ende 2013 verabschiedet wird] [sozialen Dialogs:][Beschäftigung und Förderung des europäischen sozialen Dialogs] zu leisten.

In der Rahmenvereinbarung sind die allgemeinen Rechte und Pflichten, die den Parteien im Rahmen der Partnerschaft obliegen, festgelegt.

I.1.1.2 Die Partnerschaft wird im Einklang mit dem Maßnahmenprogramm in Anhang I durchgeführt.

I.1.1.3 Zur Durchführung der Partnerschaft gewährt die Kommission dem Partner [Einzelfinanzhilfen für Maßnahmen] [Einzelfinanzhilfen für Betriebskosten].

Die Rahmenvereinbarung gilt für alle Einzelfinanzhilfen, die zur Durchführung der Partnerschaft gewährt werden, sowie für die von den Parteien zu unterzeichnenden Einzelvereinbarungen über diese Finanzhilfen („die Einzelvereinbarung“).

Die Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung verpflichtet die Kommission nicht zur Gewährung einer Einzelfinanzhilfe. Die Unterzeichnung erfolgt unbeschadet der Teilnahme des Partners an anderen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf die Gewährung von Finanzhilfen, die nicht unter das Maßnahmenprogramm in Anhang I fallen.

[Option 1 – Die Rahmenvereinbarung sieht lediglich die Gewährung von Einzelfinanzhilfen für Maßnahmen vor]

[I.1.1.4] Die Artikel II.12.4, II.23.2 Buchstabe d Ziffer ii und II.25.3.3 Buchstabe c finden keine Anwendung.]

[Option 2 – Die Rahmenvereinbarung sieht lediglich die Gewährung von Einzelfinanzhilfen für Betriebskosten vor]

[I.1.1.4] In der Rahmenvereinbarung wird im Folgenden für das Arbeitsprogramm, das der Partner umsetzen soll und für das ihm eine Einzelfinanzhilfe für seine Betriebskosten gewährt wird, die allgemeine Bezeichnung „Maßnahme“ verwendet.

Die Artikel II.19.3 und II.23.2 Buchstabe d Ziffer i finden keine Anwendung.]

I.1.2 Gewährung von Einzelfinanzhilfen

Die Kommission konsultiert den Partner, damit dieser eine Maßnahme vorschlägt, die unter das Maßnahmenprogramm in Anhang I fällt. Die Konsultation erfolgt auf der Grundlage einer [Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die sich an alle Partner richtet, deren Maßnahmenprogramm in Anhang I die betreffende Maßnahme enthält] [Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die sich an alle Interessenten richtet, die bestimmte Kriterien erfüllen] [Bitte um Vorlage eines Vorschlags]. In der [Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen] [Bitte um Vorlage eines Vorschlags] sind die anzuwendenden [Auswahl- und] Zuschlagskriterien festgelegt. Dem Partner steht es frei, der Kommission eine entsprechende Maßnahme vorzuschlagen.

I.1.3 Unterzeichnung von Einzelvereinbarungen

Beschließt die Kommission, eine Einzelfinanzhilfe zu gewähren, übersendet sie dem Partner einen Vorschlag für eine Einzelvereinbarung nach dem in Anhang III vorgegebenen Muster. Die Einzelvereinbarung wird von den bevollmächtigten Vertretern der Parteien unterzeichnet.

Mit der Unterzeichnung der Einzelvereinbarung verpflichtet sich der Partner, die Maßnahme eigenverantwortlich und gemäß den in der Rahmenvereinbarung und in der Einzelvereinbarung festgelegten Bestimmungen durchzuführen.

Die Einzelvereinbarungen müssen vor Ablauf der Geltungsdauer der Rahmenvereinbarung unterzeichnet werden. Reicht die Durchführung der Maßnahmen über das vorgenannte Datum hinaus, so gelten für die Durchführung der Einzelvereinbarungen weiterhin die Bestimmungen der entsprechenden Rahmenvereinbarung.

ARTIKEL I.2 – INKRAFTTRETEN DER RAHMENVEREINBARUNG UND DAUER DER PARTNERSCHAFT

I.2.1 Die Rahmenvereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wird.

I.2.2 Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt [...] Jahre ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

ARTIKEL I.3 – FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICHER UND KONTAKTDATEN DER PARTEIEN

I.3.1 Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne von Artikel II.6 ist GD [...].

I.3.2 Kontaktdaten der Kommission

Mitteilungen an die Kommission sind an die folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
GD [...]
Referat [...]
B-1049 Brüssel, Belgien
E-Mail: [Funktionsmailbox]

I.3.3 Kontaktdaten des Partners

Mitteilungen der Kommission an den Partner sind an die folgende Anschrift zu richten:

[Name]
[Funktion]
[Bezeichnung der Einrichtung]
[vollständige Anschrift]
E-Mail: [...]

ARTIKEL I.4 – MIT DEM PARTNER VERBUNDENE EINRICHTUNGEN

[Entweder:] [Entfällt.] [oder der folgende Text:]

Die folgenden Einrichtungen gelten als mit dem Partner verbundene Einrichtungen:

- [Bezeichnung der Einrichtung]
- [Bezeichnung der Einrichtung]
- [usw. für weitere verbundene Einrichtungen]

Der Partner teilt der Kommission unverzüglich jede die verbundenen Einrichtungen betreffende Änderung rechtlicher, finanzieller, technischer oder organisatorischer Art sowie jede Änderung der Eigentumsverhältnisse, Bezeichnungen oder Anschriften mit.]

ARTIKEL I.5 – SONDERBESTIMMUNGEN ÜBER MITTELZUWEISUNGEN

Abweichend von Artikel II.22 Unterabsatz 1 sind Mittelzuweisungen zwischen verschiedenen Kostenarten auf [Einzelfinanzhilfen für Maßnahmen:][10][Einzelfinanzhilfen für Betriebskosten:][20] % der des Budgets, für das die Mittel bestimmt sind, beschränkt.

ARTIKEL I.6 – BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN MIT EINEM DRITTLANDSPARTNER

[Entweder:] [Entfällt.] [oder der folgende Text:]

Abweichend von Artikel II.18.2 können für alle Streitigkeiten zwischen der Union und dem Partner, der in einem anderen als einem Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig niedergelassen ist („Drittlandspartner“) über Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Rahmenvereinbarung und der jeweiligen Einzelvereinbarung, die nicht gütlich beigelegt

werden können, von der Kommission und/oder dem Drittlandspartner die belgischen Gerichte angerufen werden. Hat eine Partei (die Kommission oder der Drittlandspartner) bei einem belgischen Gericht bezüglich der Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Rahmenvereinbarung oder einer Einzelvereinbarung Klage erhoben, so kann die andere Partei Ansprüche bezüglich der Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der der Rahmenvereinbarung oder der Einzelvereinbarung nur bei dem bereits angerufenen belgischen Gericht geltend machen.]

ARTICLE I.7 – INTERNATIONALE EINRICHTUNGEN ALS PARTNER

[*Entweder:*] [Entfällt.] [*oder der folgende Text:*]

I.7.1 Streitbeilegung – Schiedsverfahren

- (a) Abweichend von Artikel II.18 werden im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung und einer Einzelvereinbarung entstehende Streitfälle zwischen der Kommission und dem Partner, die nicht gütlich beigelegt werden können, nach dem in den Buchstaben b bis g beschriebenen Verfahren einem Schiedsausschuss vorgelegt.
- (b) Teilt eine Partei der anderen Partei ihre Absicht mit, ein Schiedsverfahren in Anspruch zu nehmen, nennt sie ihr auch den von ihr bestellten Schiedsrichter. Die zweite Partei bestellt ihren Schiedsrichter innerhalb eines Monats nach dieser schriftlichen Mitteilung. Sofern die beiden Parteien sich nicht auf einen einzigen Schiedsrichter einigen, bestellen die beiden Schiedsrichter innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Schiedsrichters der zweiten Partei einvernehmlich einen dritten Schiedsrichter, der im Schiedsausschuss den Vorsitz führt.
- (c) Innerhalb eines Monats nach der Bestellung des dritten Schiedsrichters einigen sich die Parteien auf den Auftrag des Schiedsausschusses, einschließlich des zu beachtenden Verfahrens.
- (d) Die Schiedsverhandlungen finden in Brüssel statt.
- (e) Der Schiedsausschuss wendet die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung und der betreffenden Einzelvereinbarung an. Der Schiedsausschuss erläutert im Schiedsspruch ausführlich die Gründe für seine Entscheidung.
- (f) Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Parteien bindend, die hiermit ausdrücklich auf alle weiteren Rechtsbehelfe verzichten.
- (g) Die Kosten, einschließlich – soweit angemessen – aller Auslagen der Parteien für das Schiedsverfahren, werden vom Schiedsausschuss unter den Parteien aufgeteilt.

I.7.2 Bescheinigungen über die Abrechnungen

Die Bescheinigungen über die Abrechnungen, die der Partner gemäß Artikel II.23.2 vorzulegen hat, werden von seinem üblichen internen oder externen Rechnungsprüfer gemäß seinen Finanzvorschriften und –verfahren ausgestellt.

I.7.3 Kontrollen und Prüfungen

Die zuständigen Stellen der Union richten ihre Anträge auf Kontrollen und Prüfungen im Sinne von Artikel II.27 an den Generaldirektor des Partners.

Der Partner stellt den zuständigen Stellen der Union auf Anfrage sämtliche Finanzinformationen zur Verfügung, einschließlich der Gesamtabrechnungen über die Maßnahme, wenn diese von ihm selbst oder gemeinsam mit seinen verbundenen Einrichtungen oder Unterauftragnehmern ausgeführt wird.

I.7.4 Anwendbares Recht

Abweichend von Artikel II.18.1 unterliegen diese Rahmenvereinbarung und die betreffenden Einzelvereinbarungen dem geltenden Unionsrecht und erforderlichenfalls subsidiär dem Recht des Landes, wo der Partner seinen rechtlichen Sitz hat.

I.7.5 Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten

Diese Rahmenvereinbarung und die Einzelvereinbarungen sind nicht als Verzicht auf Vorrechte, Befreiungen oder Immunitäten auszulegen, die dem Partner durch seine Satzung oder das Völkerrecht gewährt werden.]

ARTIKEL I.8 – SONSTIGE BESONDERE BEDINGUNGEN

[*Entweder:*] [Entfällt.] [*oder der folgende Text:*]

[...]

UNTERSCHRIFTEN

Für den Partner
[Vorname/Name]

Für die Kommission
[Vorname/Name]

.....

.....

..... (Ort)

[Brüssel][Luxembourg]

den (Datum)

den (Datum des C.A.D.-Stempels)

In zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache.

ANHANG II

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

INHALT

TEIL A – RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

- II.1 – ALLGEMEINE AUFGABEN UND PFLICHTEN DES PARTNERS
- II.2 – MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN
- II.3 – HAFTUNG IM SCHADENSFALL
- II.4 – INTERESSENKONFLIKT
- II.5 – VERTRAULICHKEIT
- II.6 – VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN
- II.7 – SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE UNION
- II.8 – BESTEHENDE RECHTE, EIGENTUM UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE
(EINSCHLIESSLICH GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE)
- II.9 – FÜR DIE DURCHFÜHRUNG EINER MASSNAHME ERFORDERLICHE
AUFTRAGSVERGABE
- II.10 – VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN ZU AUFGABEN IM RAHMEN EINER
MASSNAHME
- II.11 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG DRITTER
- II.12 – ÄNDERUNG DER RAHMENVEREINBARUNG UND DER
EINZELVEREINBARUNGEN
- II.13 – ABTRETUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN AN DRITTE
- II.14 – HÖHERE GEWALT
- II.15 – AUSSETZUNG DER DURCHFÜHRUNG
- II.16 – KÜNDIGUNG DER RAHMENVEREINBARUNG UND DER
EINZELVEREINBARUNGEN
- II.17 – VERWALTUNGSRECHTLICHE UND FINANZIELLE SANKTIONEN
- II.18 – ANWENDBARES RECHT, BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN UND
VOLLSTRECKBARKEIT VON BESCHLÜSSEN

TEIL B – FINANZBESTIMMUNGEN

- II.19 – FÖRDERFÄHIGE KOSTEN
- II.20 – FESTSTELLBARKEIT UND NACHPRÜFBARKEIT DER GELTEND GEMachten
BETRÄGE
- II.21 – FÖRDERFÄHIGKEIT DER KOSTEN VON MIT DEM PARTNER VERBUNDENEN
EINRICHTUNGEN
- II.22 – MITTELZUWEISUNGEN
- II.23 – BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE TECHNISCHE DURCHFÜHRUNG,
ABRECHNUNGEN, ZAHLUNGSANTRÄGE UND BELEGE
- II.24 – ZAHLUNGEN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN
- II.25 – FESTLEGUNG DES ENDGÜLTIGEN BETRAGS DER EINZELFINANZHILFE
- II.26 – EINZIEHUNGEN
- II.27 – KONTROLLE, PRÜFUNG UND BEWERTUNG

TEIL A – RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.1 – ALLGEMEINE AUFGABEN UND PFLICHTEN DES PARTNERS

Der Partner

- (a) beachtet die in der Präambel und im Maßnahmenprogramm in Anhang I genannten gemeinsamen allgemeinen Ziele, die die Grundlage der Partnerschaft bilden, und unternimmt alles Erforderliche, damit diese Ziele bei jeder geförderten Maßnahme erreicht werden;
- (b) pflegt in allen Fragen, die die Durchführung und Weiterverfolgung des Maßnahmenprogramms in Anhang I oder der gemäß der Rahmenvereinbarung von der Kommission gewährten Einzelfinanzhilfen betreffen, und in allen sonstigen Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung Beziehungen zur Kommission, die auf Zusammenarbeit, regelmäßigen Austausch von Informationen und Transparenz ausgerichtet sind;
- (c) haftet für die Einhaltung der ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen;
- (d) haftet gemäß den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung und der Einzelvereinbarungen für die Durchführung der Maßnahmen, für die ihm Einzelfinanzhilfen gewährt werden;
- (e) teilt der Kommission unverzüglich jede ihn betreffende Änderung rechtlicher, finanzieller, technischer oder organisatorischer Art sowie jede Änderung seiner Eigentumsverhältnisse, Bezeichnungen, Anschriften oder gesetzlichen Vertreter mit;
- (f) teilt der Kommission unverzüglich jede Änderung mit, von der er Kenntnis erhält und die die Durchführung einer Maßnahme, für die eine Einzelfinanzhilfe gewährt wurde, beeinflussen oder verzögern könnte.

ARTIKEL II.2 – MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN

II.2.1 Kommunikationsmittel und Form der Mitteilungen

Jede Mitteilung im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung oder einer Einzelvereinbarung oder mit ihrer Durchführung hat schriftlich (als elektronische oder Papierfassung) unter Angabe der Nummer der betreffenden Vereinbarung und unter Verwendung der in Artikel I.3 angegebenen Kontaktdaten zu erfolgen.

Sofern eine Partei dies wünscht und diesen Wunsch ohne ungerechtfertigte Verzögerung äußert, sind elektronische Mitteilungen durch eine unterzeichnete Papierfassung des Originals zu bestätigen. Der Absender der Mitteilung übermittelt die unterzeichnete Papierfassung des Originals ohne ungerechtfertigte Verzögerung.

Förmliche Mitteilungen sind per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Weise oder auf einem gleichwertigen elektronischen Weg zu übermitteln.

II.2.2 Datum der Mitteilungen

Eine Mitteilung gilt als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem sie beim Adressaten eingeht, sofern in der Rahmenvereinbarung und der Einzelvereinbarung nicht das Absendedatum festgelegt ist.

Elektronische Mitteilungen gelten als an dem Tag beim Adressaten eingegangen, an dem sie erfolgreich versandt wurden, sofern sie an die in Artikel I.3 genannten Adressaten gesandt werden. Der Versand gilt als nicht erfolgreich, wenn der Absender die Meldung erhält, dass seine Mitteilung nicht zugestellt wurde. In diesem Fall sendet der Absender seine Mitteilung unverzüglich an eine der anderen in Artikel I.3 genannten Adressen. Ein nicht erfolgreicher Versand wird dem Absender nicht als Verletzung seiner Pflicht zur fristgerechten Mitteilung ausgelegt.

Auf dem Postweg versandte Mitteilungen gelten als an dem Tag bei der Kommission eingegangen, an dem sie von der in Artikel I.3.2 bezeichneten Dienststelle registriert werden.

Förmliche Mitteilungen, die per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Weise oder auf einem gleichwertigen elektronischen Weg übermittelt werden, gelten als zu dem auf dem Rückschein oder der gleichwertigen Meldung angegebenen Datum beim Adressaten eingegangen.

ARTIKEL II.3 – HAFTUNG IM SCHADENSFALL

II.3.1 Die Kommission kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch den Partner verursacht werden oder diesem entstehen, auch nicht für Schäden, die bei oder infolge der Durchführung einer Maßnahme einem Dritten entstehen.

II.3.2 Außer in Fällen höherer Gewalt entschädigt der Partner die Kommission für sämtliche Schäden, die ihr infolge der Durchführung einer Maßnahme oder infolge der unterlassenen, mangelhaften, teilweisen oder verspäteten Durchführung einer Maßnahme entstehen.

ARTIKEL II.4 – INTERESSENKONFLIKT

II.4.1 Der Partner trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Situationen zu vermeiden, die die unparteiische und objektive Durchführung der Rahmenvereinbarung und der Einzelvereinbarungen aus wirtschaftlichem Interesse, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessenverknüpfungen beeinträchtigen („Interessenkonflikte“).

II.4.2 Jegliche Situation, die während der Durchführung der Rahmenvereinbarung oder der Einzelvereinbarungen einen Interessenkonflikt bewirkt oder bewirken könnte, ist der Kommission unverzüglich schriftlich zu melden. Der Partner trifft unverzüglich alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen. Die Kommission behält sich das Recht vor zu überprüfen, ob diese Maßnahmen angemessen sind, und kann verlangen, dass innerhalb einer bestimmten Frist weitere Maßnahmen getroffen werden.

ARTIKEL II.5 – VERTRAULICHKEIT

II.5.1 Die Kommission und der Partner behandeln alle Informationen und Dokumente in jedweder Form als vertraulich, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Rahmenvereinbarung und der Einzelvereinbarungen schriftlich oder mündlich unterbreitet werden und schriftlich ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind.

II.5.2 Der Partner darf vertrauliche Informationen und Dokumente nur mit schriftlicher Genehmigung der Kommission für andere Zwecke als für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Rahmenvereinbarung und den Einzelvereinbarungen nutzen.

II.5.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß den Artikeln II.5.1 und II.5.2 bindet die Kommission und den Partner während der Durchführung der Rahmenvereinbarung und der Einzelvereinbarungen und ab der Zahlung des Restbetrags für die betreffende Einzelvereinbarung fünf Jahre lang, es sei denn

- (a) die betreffende Partei entbindet die andere Partei eher von der Vertraulichkeitsverpflichtung;
- (b) die vertraulichen Informationen gelangen an die Öffentlichkeit, ohne dass die der Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegende Partei gegen ihre Verpflichtungen verstoßen hat;
- (c) die Weitergabe der vertraulichen Informationen ist gesetzlich vorgeschrieben.

ARTIKEL II.6 – VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

II.6.1 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission

Alle in der Rahmenvereinbarung und den Einzelvereinbarungen enthaltenen personenbezogenen Daten werden von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet.

Die Verarbeitung dieser Daten durch den in Artikel I.3.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen dient einzig und allein zum Zweck der Durchführung, Verwaltung und Überwachung der Rahmenvereinbarung und der Einzelvereinbarungen. Die Daten können jedoch an die Einrichtungen übermittelt werden, die in Anwendung des Unionsrechts mit einer Überwachungs- oder Prüfungsaufgabe betraut sind.

Dem Partner steht ein Recht auf Auskunft und Berichtigung in Bezug auf seine personenbezogenen Daten zu. Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sind an den in Artikel I.3.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen zu richten.

Der Partner kann sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

II.6.2 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Partner

Erfordert die Rahmenvereinbarung oder die Einzelvereinbarung die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Partner, darf dieser nur unter Aufsicht des in Artikel I.3.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen handeln, insbesondere was den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien von Daten, die verarbeitet werden dürfen, die Adressaten der Daten und die Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte angeht.

Der Partner gestattet seinen Mitarbeitern den Zugriff auf die Daten nur in dem zur Durchführung, Verwaltung oder Überwachung der Rahmenvereinbarung und der Einzelvereinbarungen unbedingt erforderlichen Maß.

Der Partner verpflichtet sich, technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die angesichts der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der betreffenden personenbezogenen Daten angemessen sind und die

- (a) verhindern, dass Unbefugte Zugang zu Datenverarbeitungssystemen erhalten, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden; diese Maßnahmen verhindern insbesondere
 - (i) unbefugtes Lesen, Kopieren, Ändern oder Entfernen von Datenträgern;
 - (ii) unbefugte Dateneingabe sowie unbefugte Weitergabe, Änderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten;
 - (iii) Benutzung von Datenverarbeitungssystemen durch Unbefugte mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung;
- (b) gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die personenbezogenen Daten zugreifen können, auf die sich ihre Zugriffsberechtigung erstreckt;
- (c) erfassen, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit an wen übermittelt worden sind;
- (d) gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag Dritter verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen der Kommission verarbeitet werden können;
- (e) sicherstellen, dass während der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert oder gelöscht werden können;
- (f) eine den Anforderungen des Datenschutzes entsprechende Organisationsstruktur schaffen.

ARTIKEL II.7 – SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE UNION

II.7.1 Angaben zur Finanzierung durch die Union und Verwendung des Emblems der Europäischen Union

Sofern mit der Kommission nichts anderes vereinbart wird, ist auf jeder vom Partner herausgegebenen Mitteilung oder Veröffentlichung im Zusammenhang mit der Maßnahme, einschließlich im Rahmen von Konferenzen und Seminaren, sowie auf sämtlichen Informations- oder Werbematerialien (wie Broschüren, Faltblättern, Plakaten, Präsentationen) anzugeben, dass die Maßnahme mit Unionsmitteln finanziert wurde, und das Emblem der Europäischen Union anzubringen.

Erscheint das Emblem der Europäischen Union zusammen mit anderen Emblemen, so muss es ausreichend hervorgehoben werden.

Aus der Pflicht zur Anbringung des Emblems der Europäischen Union kann der Partner nicht das Recht auf ausschließliche Nutzung ableiten. Es ist dem Partner untersagt, das Emblem der Europäischen Union oder diesem ähnliche Markenzeichen oder Logos für sich zu beanspruchen, indem er eine Eintragung beantragt oder ähnliche Schritte unternimmt.

Für die Zwecke des ersten, zweiten und dritten Unterabsatzes und unter den dort angegebenen Bedingungen erfordert die Verwendung des Emblems der Europäischen Union keine vorherige Erlaubnis der Kommission.

II.7.2 Haftungsausschluss betreffend die Kommission

Sämtliche Mitteilungen oder Veröffentlichungen im Zusammenhang mit einer Maßnahme, die der Partner herausgibt, müssen ungeachtet ihrer Form und des Informationsträgers den Hinweis enthalten, dass ihr Inhalt allein die Meinung des Verfassers wiedergibt und dass die Kommission für die Nutzung der enthaltenen Informationen nicht haftet.

ARTIKEL II.8 – BESTEHENDE RECHTE, EIGENTUM UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE)

II.8.1 Eigentum des Partners an den Ergebnissen

Sofern in der Einzelvereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, fällt das Eigentum an den Ergebnissen einer Maßnahme sowie an den Berichten und weiteren Unterlagen zur Maßnahme dem Partner zu, einschließlich gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte.

II.8.2 Bestehende gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Bestehen bereits vor Abschluss der Einzelvereinbarung Urheber- oder gewerbliche Schutzrechte, einschließlich Rechte Dritter, listet der Partner alle Eigentumsrechte und Nutzungsrechte hieran auf und legt sie der Kommission gegenüber spätestens vor Beginn der Durchführung der Vereinbarung offen.

Der Partner vergewissert sich, dass er oder seine verbundenen Einrichtungen während der Durchführung der Einzelvereinbarung über alle Rechte zur Nutzung etwaiger bestehender Urheber- oder gewerblicher Schutzrechte verfügt.

II.8.3 Nutzung der Ergebnisse und der bestehenden Rechte durch die Union

Vorbehaltlich der Artikel II.1, II.3 und II.8.1 räumt der Partner der Union das Recht ein, die Ergebnisse einer Maßnahme für die folgenden Zwecke zu nutzen:

- (a) Nutzung für eigene Zwecke: insbesondere Bereitstellung für Personen, die für die Kommission, andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union arbeiten, Bereitstellung für Behörden der Mitgliedstaaten sowie vollständiges oder teilweises Kopieren und Vervielfältigen in unbeschränkter Zahl;
- (b) Verbreitung an die Öffentlichkeit: insbesondere Veröffentlichung in Papierform, in elektronischer oder digitaler Form, Veröffentlichung im Internet, auch auf der Europa-Website, als herunterladbare oder nicht herunterladbare Datei, Veröffentlichung in Rundfunk und Fernsehen mittels jeglicher Übertragungstechnik, öffentliche Präsentation oder Auslage, Mitteilung über Presseinformationsdienste, Aufnahme in allgemein zugängliche Datenbanken oder Register;
- (c) Übersetzung;
- (d) Zugangserteilung auf entsprechenden Antrag ohne Recht auf Vervielfältigung oder sonstige Nutzung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
- (e) Aufbewahrung in Papierform, elektronischer oder sonstiger Form;
- (f) Archivierung gemäß den für die Kommission geltenden Dokumentenverwaltungsvorschriften;
- (g) Ermächtigung Dritter zur Nutzung gemäß den Buchstaben b und c oder Erteilung entsprechender Unterlizenzen.

In den Einzelvereinbarungen können weitere Nutzungsrechte für die Union festgelegt werden.

Der Partner stellt sicher, dass die Union zur Nutzung aller bereits bestehenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte, die in die Ergebnisse der Maßnahme mit eingeflossen sind, berechtigt ist. Soweit in der Einzelvereinbarung nichts anderes festgelegt ist, werden die bestehenden Rechte für die gleichen Zwecke und unter den gleichen Bedingungen genutzt wie die Rechte an der Nutzung der Ergebnisse der Maßnahme.

Bei der Verbreitung der Ergebnisse macht die Union Angaben zum Urheber nach dem folgenden Muster: „© – Jahr – Name des Urhebers. Alle Rechte vorbehalten. Bedingte Lizenzrechte von der Europäischen Union erworben.“.

ARTIKEL II.9 – FÜR DIE DURCHFÜHRUNG EINER MASSNAHME ERFORDERLICHE AUFTRAGSVERGABE

II.9.1 Erfordert die Durchführung einer Maßnahme die Vergabe von Aufträgen für die Beschaffung von Gütern, Bau- oder Dienstleistungen, erteilt der Partner dem wirtschaftlich günstigsten Angebot oder gegebenenfalls dem preisgünstigsten Angebot den Zuschlag. Dabei sind Interessenkonflikte zu vermeiden.

Ein Partner, der als öffentlicher Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge oder als Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste handelt, ist an die geltenden einzelstaatlichen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe gebunden.

II.9.2 Für die Durchführung der betreffenden Maßnahme und die Einhaltung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung und der Einzelvereinbarung ist allein der Partner verantwortlich. Der Partner stellt sicher, dass jeder Auftrag Bestimmungen enthält, denen zufolge dem Auftragnehmer gegenüber der Kommission keinerlei Rechte aus der Rahmenvereinbarung oder der Einzelvereinbarung zustehen.

II.9.3. Der Partner stellt sicher, dass die für ihn geltenden Bedingungen nach Artikel II.3, II.4, II.5, II.8 und II.27 auch auf den Auftragnehmer Anwendung finden.

ARTIKEL II.10 – VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN ZU AUFGABEN IM RAHMEN EINER MASSNAHME

II.10.1 Ein „Unterauftrag“ ist ein Auftrag im Sinne des Artikels II.9, der auf die Durchführung von Aufgaben durch einen Dritten gerichtet ist, die Teil einer im Anhang I einer Einzelvereinbarung beschriebenen Maßnahme sind.

II.10.2 Der Partner kann Unteraufträge zu Aufgaben vergeben, die Teil einer Maßnahme sind, sofern zusätzlich zu den Bedingungen in Artikel II.9 und zu den Besonderen Bedingungen folgende Bedingungen erfüllt sind:

- (a) Die Unteraufträge betreffen nur die Durchführung eines begrenzten Teils der Maßnahme.
- (b) Die Vergabe von Unteraufträgen ist aufgrund der Art der Maßnahme und der Erfordernisse für ihre Durchführung gerechtfertigt.
- (c) Die für die Unterauftragsvergabe veranschlagten Kosten sind im Kostenvoranschlag in Anhang II der Einzelvereinbarung ausgewiesen.
- (d) Unbeschadet des Artikels II.12.2 ist jede Vergabe von Unteraufträgen, sofern sie nicht in Anhang I der Einzelvereinbarung vorgesehen ist, vom Partner mitzuteilen und von der Kommission zu genehmigen.
- (e) Der Partner stellt sicher, dass die für ihn nach Artikel II.7 geltenden Bedingungen auch für den Unterauftragnehmer gelten.

ARTIKEL II.11 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG DRITTER

II.11.1 Erfordert die Durchführung einer Maßnahme, dass Dritten finanzielle Unterstützung gewährt wird, gewährt der Partner diese Unterstützung im Einklang mit den Bedingungen in Anhang I der Einzelvereinbarung, die mindestens Folgendes vorsehen:

- (a) den Höchstbetrag der finanziellen Unterstützung, der 60 000 EUR für jeden unterstützten Dritten nicht überschreiten darf, es sei denn, die finanzielle Unterstützung ist das vorrangige Ziel der Maßnahme nach Anhang I der Einzelvereinbarung;
- (b) die Kriterien für die genaue Bestimmung der finanziellen Unterstützung;
- (c) die verschiedenen in einer nicht erweiterbaren Liste aufgeführten Tätigkeiten, für die finanzielle Unterstützung gewährt werden kann;
- (d) die Personen oder Personengruppen, denen finanzielle Unterstützung gewährt werden kann;
- (e) die Kriterien für die Gewährung finanzieller Unterstützung.

II.11.2 Erfolgt die finanzielle Unterstützung in Form eines Preisgelds, gewährt der Partner diese Unterstützung abweichend von Artikel II.11.1 im Einklang mit den Bedingungen in Anhang I der Einzelvereinbarung, die mindestens Folgendes vorsehen:

- (a) die Teilnahmebedingungen;
- (b) die Kriterien für die Vergabe des Preisgelds;
- (c) die Höhe des Preisgelds;
- (d) die Zahlungsmodalitäten.

II.11.3 Der Partner stellt sicher, dass die für ihn geltenden Bedingungen nach den Artikeln II.3, II.4, II.5, II.7, II.8 und II.27 auch auf Dritte Anwendung finden, die finanzielle Unterstützung erhalten.

ARTIKEL II.12 – ÄNDERUNG DER RAHMENVEREINBARUNG UND DER EINZELVEREINBARUNGEN

II.12.1 Änderungen der Rahmenvereinbarung oder einer Einzelvereinbarung bedürfen der Schriftform.

II.12.2 Eine Änderung darf nicht dem Zweck dienen oder dazu führen, dass die Rahmenvereinbarung oder die Einzelvereinbarung in einer Weise geändert werden, die die Entscheidung über die Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen oder über die Gewährung

der Einzelfinanzhilfe in Frage stellen oder gegen die Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen würde.

II.12.3 Beantragt eine Partei eine Änderung einer Vereinbarung, so ist die Änderung ordnungsgemäß zu begründen und – außer in von der Partei hinreichend begründeten und von der anderen Partei akzeptierten Fällen – der anderen Partei rechtzeitig bevor die Änderung wirksam werden soll und im Falle einer Einzelvereinbarung spätestens einen Monat vor dem Ende der in Artikel 2.2 dieser Einzelvereinbarung festgelegten Laufzeit, zu übermitteln.

II.12.4 Bei Einzelfinanzhilfen für Betriebskosten darf die in Artikel 2.2 der Einzelvereinbarung festgelegte Laufzeit nicht im Wege von Änderungen verlängert werden.

II.12.5 Änderungen treten an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet werden, oder an dem Tag, an dem der Änderungsantrag genehmigt wird.

Änderungen werden an dem von den Parteien vereinbarten Tag wirksam oder, wenn kein Tag vereinbart wurde, an dem Tag, an dem die geänderte Vereinbarung in Kraft tritt.

ARTIKEL II.13 – ABTRETUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN AN DRITTE

II.13.1 Zahlungsansprüche des Partners gegen die Kommission dürfen nur in hinreichend begründeten Fällen, wenn die Umstände dies erforderlich machen, an Dritte abgetreten werden.

Die Abtretung ist gegenüber der Kommission nur dann durchsetzbar, wenn die Kommission der Abtretung auf der Grundlage eines entsprechenden vom Partner gestellten schriftlichen, begründeten Antrags zugestimmt hat. Erfolgt die Abtretung ohne Zustimmung der Kommission oder unter Missachtung der Auflagen einer erteilten Zustimmung, ist sie gegenüber der Kommission unwirksam.

II.13.2 Die Abtretung entbindet den Partner nicht von seinen Pflichten gegenüber der Kommission.

ARTIKEL II.14 – HÖHERE GEWALT

II.14.1 Unter „höherer Gewalt“ sind unvorhersehbare und außergewöhnliche, trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbare Situationen oder Ereignisse zu verstehen, die unabhängig vom Willen der Parteien eintreten, nicht auf einen Fehler oder eine Fahrlässigkeit einer Partei oder eines Unterauftragnehmers, einer verbundenen Einrichtung oder eines an der Durchführung der Maßnahme beteiligten Dritten zurückzuführen sind und eine der Parteien daran hindern, eine Pflicht aus der Rahmenvereinbarung oder einer Einzelvereinbarung zu erfüllen. Leistungsausfall, Fehler an Material oder Ausrüstungsgegenständen sowie Verzögerungen bei der Bereitstellung können nur dann als höhere Gewalt geltend gemacht werden, wenn sie unmittelbar Folge eines anerkannten Falls höherer Gewalt sind; Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können nicht als höhere Gewalt geltend gemacht werden.

- II.14.2** Sieht sich eine Partei mit höherer Gewalt konfrontiert, so teilt sie dies der anderen Partei unter Angabe der Art, der voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Folgen des betreffenden Ereignisses unverzüglich förmlich mit.
- II.14.3** Die Parteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um etwaige Schäden aufgrund höherer Gewalt zu begrenzen. Sie bemühen sich nach Kräften, die Durchführung der Maßnahme so bald wie möglich wieder aufzunehmen.
- II.14.4** Es wird keiner Partei als Verstoß gegen die Pflichten aus der Rahmenvereinbarung oder einer Einzelvereinbarung ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt an deren Erfüllung gehindert ist.

ARTIKEL II.15 – AUSSETZUNG DER DURCHFÜHRUNG

II.15.1 Aussetzung der Durchführung einer Maßnahme durch den Partner

Der Partner kann die Durchführung einer Maßnahme oder eines Teils davon aussetzen, wenn die Durchführung aufgrund außergewöhnlicher Umstände, vor allem höherer Gewalt, übermäßig erschwert oder unmöglich wird. In diesem Fall setzt er die Kommission unter Angabe aller Gründe und erforderlichen Einzelheiten sowie des voraussichtlichen Zeitpunkts der Wiederaufnahme der Durchführung unverzüglich davon in Kenntnis.

Sobald die Umstände die Wiederaufnahme der Durchführung gestatten, unterrichtet der Partner unverzüglich die Kommission und beantragt gemäß Artikel II.15.3.2 eine Änderung der Einzelvereinbarung, es sei denn, diese wird gemäß Artikel II.16.1 oder Artikel II.16.2 Buchstabe b oder c gekündigt.

II.15.2 Aussetzung der Durchführung durch die Kommission

- II.15.2.1** Die Kommission kann die Durchführung einer Maßnahme oder eines Teils davon oder die Durchführung der Rahmenvereinbarung aussetzen, wenn
- (a) sie dem Partner gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug während des Vergabeverfahrens oder der Durchführung der Rahmenvereinbarung oder der Einzelvereinbarungen nachweisen kann oder der Partner seinen Pflichten aus diesen Vereinbarungen nicht nachkommt;
 - (b) sie dem Partner im Zusammenhang mit anderen Finanzhilfen der Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft, die ihm unter ähnlichen Bedingungen gewährt worden sind, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverstöße nachweisen kann, sofern diese Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrugsvorgänge oder Pflichtverstöße beträchtliche Auswirkungen auf eine oder mehrere gemäß der Rahmenvereinbarung gewährte Einzelfinanzhilfen haben;
 - (c) sie den Verdacht hegt, dass der Partner während des Vergabeverfahrens oder der Durchführung der Rahmenvereinbarung oder der Einzelvereinbarungen gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverletzungen begangen hat, und prüfen muss, ob ihr Verdacht begründet ist.
- II.15.2.2** Ab dem Tag, an dem die Aussetzung der Durchführung der Rahmenvereinbarung wirksam wird, gilt automatisch auch die Durchführung jeder Maßnahme, für die eine Einzelfinanzhilfe gewährt wurde, als ausgesetzt.

II.15.2.3 Bevor die Kommission die Durchführung aussetzt, unterrichtet sie den Partner unter Angabe der Gründe und in den Fällen gemäß Artikel II.15.2.1 Buchstaben a und b unter Angabe der Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung förmlich von ihrer Absicht, die Durchführung auszusetzen. Der Partner wird aufgefordert, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Beschließt die Kommission nach Prüfung der Stellungnahme des Partners, das Aussetzungsverfahren nicht fortzusetzen, teilt sie dies dem Partner förmlich mit.

Wurde keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die Kommission, das Aussetzungsverfahren trotz Stellungnahme des Partners fortzusetzen, kann sie die Durchführung aussetzen, indem sie den Partner unter Angabe der Gründe für die Aussetzung und in den Fällen gemäß Artikel II.15.2.1 Buchstaben a und b unter Angabe der definitiven Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung oder im Fall des Artikels II.15.2.1 Buchstabe c unter Angabe des vorläufigen Termins für den Abschluss der erforderlichen Überprüfung förmlich hiervon in Kenntnis setzt.

Die Aussetzung wird am Tag des Eingangs der Mitteilung beim Partner oder an einem späteren in der Mitteilung angegebenen Tag wirksam.

Der Partner bemüht sich, die ihm mitgeteilten Bedingungen so rasch wie möglich zu erfüllen, damit die Durchführung der Rahmenvereinbarung oder der Maßnahme wieder aufgenommen werden kann, und unterrichtet die Kommission über alle diesbezüglichen Fortschritte.

Sobald die Kommission die Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung für erfüllt oder die notwendige Überprüfung, einschließlich Vor-Ort-Kontrollen, für abgeschlossen erachtet, teilt sie dies dem Partner förmlich mit und fordert ihn auf, gemäß Artikel II.15.3.2 eine Änderung der betreffenden Einzelvereinbarung zu beantragen oder gegebenenfalls die erforderlichen Änderungen der Rahmenvereinbarung vorzubereiten, über die die Parteien gemäß Artikel II.15.3.1 Einvernehmen zu erzielen haben, es sei denn, die Rahmenvereinbarung oder die Einzelvereinbarung wird gemäß Artikel II.16.1 oder Artikel II.16.2.2 Buchstaben b, h oder i gekündigt.

II.15.3 Wirkungen der Aussetzung

II.15.3.1 Sofern die Rahmenvereinbarung nicht gekündigt wird, kann sie gemäß Artikel II.12 an die neuen Durchführungsbedingungen angepasst werden. Eine solche Anpassung darf nicht dem Zweck dienen oder dazu führen, dass die in Artikel I.2.2 festgelegte Laufzeit verlängert wird.

Die Aussetzung der Durchführung der Rahmenvereinbarung sowie der gemäß Artikel II.15.2.3 automatisch ausgesetzten Maßnahmen gilt ab dem Tag als aufgehoben, an dem die Kommission die Mitteilung nach Artikel II.15.2.3 Unterabsatz 6 macht. In diesem Fall findet Artikel II.15.3.2 keine Anwendung.

II.15.3.2 Kann die Durchführung einer ausgesetzten Maßnahme wieder aufgenommen werden und wird die Einzelvereinbarung nicht gekündigt, so wird die Einzelvereinbarung gemäß Artikel II.12 geändert, um das Datum festzulegen, an dem die Maßnahme wieder aufgenommen wird, um die Dauer der Maßnahme zu verlängern oder um sonstige

Änderungen vorzunehmen, die zur Anpassung der Maßnahme an die neuen Durchführungsbedingungen erforderlich sein können.

Ab dem Tag, den die Parteien gemäß Unterabsatz 1 für die Wiederaufnahme der Maßnahme vereinbart haben, gilt die Aussetzung der Durchführung der Maßnahme als aufgehoben. Dieser Tag kann vor dem Tag liegen, an dem die Änderung der Einzelvereinbarung in Kraft tritt.

II.15.3.3 Die Kosten, die dem Partner während des Aussetzungszeitraums für die Durchführung der ausgesetzten Maßnahme oder des ausgesetzten Teils der Maßnahme entstanden sind, sind von der Finanzhilfe nicht gedeckt und werden nicht erstattet.

Das Recht der Kommission, die Durchführung der Maßnahme oder der Rahmenvereinbarung auszusetzen, lässt ihr Recht auf Kündigung der Rahmenvereinbarung oder der Einzelvereinbarung gemäß Artikel II.16.2 sowie ihr Recht auf Kürzung der Finanzhilfe gemäß Artikel II.25.4 oder auf Einziehung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge gemäß Artikel II.26 unberührt.

Keine Partei hat im Fall der Aussetzung der Durchführung durch die andere Partei Anspruch auf Schadenersatz.

ARTIKEL II.16 – KÜNDIGUNG DER RAHMENVEREINBARUNG UND DER EINZELVEREINBARUNGEN

II.16.1 Kündigung der Rahmenvereinbarung oder einer Einzelvereinbarung durch den Partner

Der Partner kann die Rahmenvereinbarung durch förmliche Mitteilung an die Kommission kündigen; in dieser Mitteilung ist auch der Tag anzugeben, an dem die Kündigung wirksam wird. Die Mitteilung ist rechtzeitig, bevor die Kündigung wirksam werden soll, zu übermitteln. Der Partner hat sämtliche Einzelvereinbarungen gemäß der Rahmenvereinbarung, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung der Rahmenvereinbarung geschlossen wurden, vollständig durchzuführen.

In begründeten Fällen kann der Partner eine Einzelvereinbarung durch förmliche Mitteilung an die Kommission unter genauer Angabe der Gründe kündigen; in dieser Mitteilung ist auch der Tag anzugeben, an dem die Kündigung wirksam wird. Die Mitteilung ist rechtzeitig, bevor die Kündigung wirksam werden soll, zu übermitteln.

Bei Fehlen einer Begründung oder wenn die Kommission die Begründung nicht für ausreichend hält, teilt sie dies dem Partner unter Angabe der Gründe förmlich mit; in diesem Fall gilt die Einzelvereinbarung als nicht ordnungsgemäß gekündigt mit den Folgen, die sich aus Artikel II.16.3 Unterabsatz 3 ergeben.

II.16.2 Kündigung der Rahmenvereinbarung oder einer Einzelvereinbarung durch die Kommission

II.16.2.1 Die Kommission kann beschließen, die Rahmenvereinbarung durch förmliche Mitteilung an den Partner zu kündigen; in dieser Mitteilung ist auch der Tag anzugeben, an dem die Kündigung wirksam wird. Die Mitteilung ist rechtzeitig, bevor die Kündigung wirksam werden soll, zu übermitteln. Unbeschadet ihres Rechts, eine Einzelvereinbarung gemäß

Artikel II.16.2.2 zu kündigen, sowie der Wirkungen einer solchen Kündigung gemäß Artikel II.16.3, erfüllt die Kommission die Verpflichtungen, die ihr aus einer Einzelvereinbarung gemäß der Rahmenvereinbarung, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung der Rahmenvereinbarung geschlossen wurde, erwachsen.

II.16.2.2 Die Kommission kann beschließen, die Rahmenvereinbarung oder eine Einzelvereinbarung zu kündigen, wenn:

- (a) rechtliche, finanzielle, technische, organisatorische oder die Eigentumsverhältnisse betreffende Änderungen aufseiten des Partners die Durchführung der Rahmenvereinbarung oder der Einzelvereinbarung substantziell zu beeinträchtigen drohen oder ihre Entscheidung über die Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen oder über die Gewährung der Einzelfinanzhilfe in Frage stellen;
- (b) der Partner die Maßnahme nicht gemäß Anhang I der Einzelvereinbarung durchführt oder eine andere seiner wesentlichen Pflichten aus der Rahmenvereinbarung oder der Einzelvereinbarung nicht erfüllt;
- (c) gemäß Artikel II.14 ein Fall höherer Gewalt förmlich mitgeteilt wurde oder wenn der Partner die Durchführung infolge außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel II.15 ausgesetzt hat, weil die Wiederaufnahme der Durchführung unmöglich ist oder weil die erforderlichen Änderungen an der Rahmenvereinbarung oder der Einzelvereinbarung die Entscheidung der Kommission über die Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen oder über die Vergabe der Finanzhilfe in Frage stellen würden oder eine Ungleichbehandlung der Antragsteller zur Folge hätten;
- (d) der Partner für zahlungsunfähig erklärt worden ist, sich in Liquidation befindet, eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern geschlossen hat, seine Geschäftstätigkeit vorläufig eingestellt hat, seine Geschäftsführung richterlicher Aufsicht unterstellt ist, gegen ihn ein anderes gleichartiges Verfahren läuft oder er sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;
- (e) der Partner oder eine mit ihm verbundene Person im Sinne des Unterabsatzes 2 sich nachweislich einer beruflichen Verfehlung schuldig gemacht hat;
- (f) der Partner seiner Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung oder des Landes, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, nicht nachkommt;
- (g) die Kommission dem Partner oder einer mit ihm verbundenen Person im Sinne des Unterabsatzes 2 Betrug, Korruption oder Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Handlung nachweisen kann;
- (h) die Kommission dem Partner oder einer mit ihm verbundenen Person im Sinne des Unterabsatzes 2 gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug während des Vergabeverfahrens oder bei der Durchführung der Rahmenvereinbarung oder der Einzelvereinbarung nachweisen kann; dies gilt auch für die Erteilung falscher Auskünfte oder die unterlassene Erteilung erforderlicher Auskünfte mit dem Ziel, partnerschaftliche Beziehungen mit der Kommission aufzunehmen oder eine Einzelfinanzhilfe zu erlangen; or
- (i) die Kommission dem Partner im Zusammenhang mit anderen Finanzhilfen der Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft, die ihm unter ähnlichen Bedingungen gewährt worden sind, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverstöße nachweisen kann, sofern diese Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrugsvorgänge oder Pflichtverstöße beträchtliche Auswirkungen auf die vorliegende Finanzhilfevereinbarung haben.

Für die Zwecke der Buchstaben e, g und h bedeutet „verbundene Person“ jede natürliche Person, die befugt ist, den Partner zu vertreten oder in seinem Namen Entscheidungen zu treffen.

II.16.2.3 Bevor die Kommission die Rahmenvereinbarung oder eine Einzelvereinbarung gemäß Artikel II.16.2.2 kündigt, unterrichtet sie den Partner unter Angabe der Gründe förmlich von dieser Absicht und fordert ihn auf, innerhalb von 45 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung dazu Stellung zu nehmen und der Kommission im Falle von Artikel II.16.2.2 Buchstabe b mitzuteilen, welche Maßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass er seinen Pflichten aus der betreffenden Vereinbarung nachkommt.

Beschließt die Kommission nach Prüfung der Stellungnahme des Partners, das Kündigungsverfahren nicht fortzusetzen, teilt sie dies dem Partner förmlich mit.

Wurde keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die Kommission, das Kündigungsverfahren trotz Stellungnahme des Partners fortzusetzen, kann sie die Rahmenvereinbarung oder die Einzelvereinbarung durch förmliche Mitteilung an den Partner unter Angabe der Gründe beenden.

In den in Artikel II.16.2.2 Buchstaben a, b, d und f genannten Fällen ist in der förmlichen Mitteilung das Datum anzugeben, zu dem die Kündigung wirksam wird. In den in Artikel II.16.2.2 Buchstaben c, e, g, h und i genannten Fällen wird die Kündigung an dem Tag wirksam, der auf den Tag folgt, an dem der Partner die förmliche Mitteilung erhalten hat.

II.16.3 Wirkungen der Kündigung

Im Falle der Kündigung einer Einzelvereinbarung begrenzt die Kommission ihre Zahlungen auf den Betrag, der sich gemäß Artikel II.25 nach dem Stand der Durchführung der Maßnahme und auf der Grundlage der dem Partner entstandenen förderfähigen Kosten an dem Tag bestimmt, an dem die Kündigung wirksam wird. Die Kosten aufgrund bereits eingegangener Verpflichtungen, die erst zu einem nach der Beendigung der Vereinbarung liegenden Termin zu erfüllen waren, werden nicht berücksichtigt. Der Partner verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab dem Tag, an dem die Kündigung der Einzelvereinbarung gemäß Artikel II.16.1 und Artikel II.16.2.3 wirksam wird, um einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags gemäß Artikel II.23.2 einzureichen. Erhält die Kommission innerhalb dieser Frist keinen solchen Antrag, werden die Kosten, die nicht in einer von ihr genehmigten Abrechnung aufgeführt sind oder die nicht in einem von ihr genehmigten Bericht über die technische Durchführung begründet sind, nicht erstattet beziehungsweise nicht übernommen. Die Kommission zieht gemäß Artikel II.26 alle bereits ausgezahlten Beträge ein, deren Verwendung nicht in von ihr genehmigten Berichten über die technische Durchführung und gegebenenfalls Abrechnungen dokumentiert ist.

Kündigt die Kommission die Einzelvereinbarung nach Artikel II.16.2.2 Buchstabe b, weil der Partner auch nach Aufforderung den Zahlungsantrag nicht fristgerecht gemäß Artikel II.23.3 eingereicht hat, findet Unterabsatz 1 mit folgenden zusätzlichen Bestimmungen Anwendung:

- (a) Der Partner erhält ab dem Tag, an dem die Kündigung der Einzelvereinbarung wirksam wird, keine zusätzliche Frist für die Stellung eines Antrags auf Zahlung des Restbetrags gemäß Artikel II.23.2 und
- (b) Kosten, die dem Partner bis zum Tag der Kündigung oder bis zum Ende der in Artikel 2.2 der Einzelvereinbarung festgelegten Laufzeit – je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt –

entstanden sind und die nicht in einer von der Kommission genehmigten Abrechnung aufgeführt sind oder die nicht in einem von ihr genehmigten Bericht über die technische Durchführung begründet sind, werden von der Kommission nicht erstattet beziehungsweise nicht von ihr übernommen.

Wurde die Einzelvereinbarung gemäß Artikel II.16.1 vom Partner nicht ordnungsgemäß gekündigt oder hat die Kommission gemäß Artikel II.16.2.1 Buchstaben b, e, g, h oder i die Einzelvereinbarung gekündigt, kann die Kommission zusätzlich zu den Unterabsätzen 1 und 2 im Verhältnis zur Schwere der Verfehlung die Einzelfinanzhilfe gemäß Artikel II.25.4 kürzen oder rechtsgrundlos gezahlte Beträge gemäß Artikel II.26 einziehen, nachdem sie dem Partner Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

Kündigt eine Partei die Rahmenvereinbarung oder eine Einzelvereinbarung, hat keine der Parteien Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der anderen Partei.

ARTIKEL II.17 – VERWALTUNGSRECHTLICHE UND FINANZIELLE SANKTIONEN

II.17.1 Ein Partner, der gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen hat, zum Zeitpunkt der Antragstellung oder im Zuge der Ausführung der Rahmenvereinbarung oder einer Einzelvereinbarung bei der Mitteilung der geforderten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder diese Auskünfte nicht erteilt hat oder seine Pflichten aus der Vereinbarung in schwerwiegender Weise verletzt hat, kann gemäß Artikel 109 und Artikel 131 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mit folgenden Sanktionen belegt werden:

- (a) verwaltungsrechtliche Sanktionen in Form eines Ausschlusses von allen aus dem Unionshaushalt finanzierten Aufträgen und Finanzhilfen für höchstens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem der Verstoß in einem kontradiktorischen Verfahren mit dem Partner festgestellt und bestätigt wurde, und/oder
- (b) financial penalties of 2% to 10% of the maximum amount of the specific grant in question as set out in Article 3 of the Specific agreement concerned.

Im Falle eines weiteren Verstoßes innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann die Ausschlussfrist nach Buchstabe a auf zehn Jahre verlängert und die Prozentspanne unter Buchstabe b auf 4 % bis 20 % erhöht werden.

II.17.2 Die Kommission teilt dem Partner ihren Beschluss zur Verhängung solcher Sanktionen förmlich mit.

Die Kommission ist unter den Voraussetzungen und in den Grenzen des Artikels 109 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 zur Veröffentlichung des Beschlusses berechtigt.

Gegen den Beschluss kann beim Gericht der Europäischen Union gemäß Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Klage erhoben werden.

ARTIKEL II.18 – ANWENDBARES RECHT, BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN UND VOLLSTRECKBARKEIT VON BESCHLÜSSEN

- II.18.1** Die Rahmenvereinbarung und die Einzelvereinbarungen unterliegen dem geltenden Unionsrecht und erforderlichenfalls subsidiär dem belgischen Recht.
- II.18.2** Für alle Streitigkeiten zwischen der Union und dem Partner über Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Rahmenvereinbarung oder der Einzelvereinbarungen, die nicht gütlich beigelegt werden können, ist gemäß Artikel 272 AEUV allein das Gericht der Europäischen Union oder als Rechtsmittelinstanz der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
- II.18.3** Die Kommission kann gemäß Artikel 299 AEUV zum Zwecke der Einziehung im Sinne des Artikels II.26 oder zur Verhängung finanzieller Sanktionen einen vollstreckbaren Beschluss erlassen, mit dem eine Zahlung auferlegt wird; dies gilt nicht gegenüber Staaten. Gegen diesen Beschluss kann beim Gericht der Europäischen Union gemäß Artikel 263 AEUV Klage erhoben werden.

TEIL B – FINANZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.19 – FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

II.19.1 Bedingungen für die Förderfähigkeit

„Förderfähige Kosten“ einer Maßnahme sind Kosten, die einem Partner tatsächlich entstehen und die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) Sie fallen während der in Artikel 2.2 der Einzelvereinbarung festgelegten Laufzeit an mit Ausnahme der Kosten, die für den Antrag auf Restzahlung und die entsprechenden Belege gemäß Artikel II.23.2 anfallen.
- (b) Sie sind im Kostenvoranschlag der Maßnahme in Anhang II der Einzelvereinbarung ausgewiesen.
- (c) Sie sind im Zusammenhang mit der in Anhang I der Einzelvereinbarung beschriebenen Maßnahme angefallen und für die Durchführung der Maßnahme notwendig.
- (d) Sie sind insofern feststellbar und nachprüfbar, als sie insbesondere in der Buchführung des Partners entsprechend den im Land seiner Niederlassung geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesen und entsprechend seinen üblichen Kostenrechnungsverfahren ermittelt worden sind.
- (e) Sie erfüllen die Anforderungen der geltenden steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen.
- (f) Sie sind angemessen und gerechtfertigt und entsprechen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere hinsichtlich der Sparsamkeit und der Effizienz.

II.19.2 Förderfähige direkte Kosten

„Direkte Kosten“ der Maßnahme sind Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen und dieser deshalb direkt angelastet werden können. Sie umfassen keine indirekten Kosten.

Direkte Kosten sind förderfähig, wenn sie die Bedingungen für die Förderfähigkeit gemäß Artikel II.19.1 erfüllen.

Als förderfähige direkte Kosten gelten insbesondere die nachstehenden Kostenarten, sofern sie sowohl die Bedingungen für die Förderfähigkeit gemäß Artikel II.19.1 als auch die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) Kosten für Personal, das auf der Grundlage eines mit dem Partner geschlossenen Arbeitsvertrags oder eines gleichwertigen Dienstverhältnisses tätig und für die Maßnahme zugeteilt ist; diese Kosten umfassen die tatsächlichen Arbeitsentgelte, die Sozialabgaben und weitere in die Vergütung eingehende gesetzlich vorgeschriebene Aufwendungen, sofern diese der üblichen Gehalts- bzw. Lohnpolitik des Partners entsprechen; diese Kosten können auch Zusatzvergütungen umfassen, einschließlich Zahlungen auf der Grundlage ergänzender Verträge, unabhängig von der Art dieser Verträge, sofern diese Vergütungen in einheitlicher Weise für alle Tätigkeiten oder Fachkompetenzen gleicher Art geleistet werden und nicht an eine Finanzierung aus bestimmten Mitteln gebunden sind.

Die Kosten für die Beschäftigung natürlicher Personen auf der Grundlage eines anderen als eines mit dem Partner geschlossenen Arbeitsvertrags können unter den nachstehenden Bedingungen den vorgenannten Personalkosten gleichgestellt werden:

- (i) Die natürliche Person untersteht der Weisung des Partners und arbeitet, sofern mit dem Partner nichts anderes vereinbart wurde, in den Geschäfts- bzw. Diensträumen des Partners.
 - (ii) Die Ergebnisse ihrer Arbeit sind Eigentum des Partners und
 - (iii) Die Kosten unterscheiden sich nicht erheblich von den Kosten für Personal, das ähnliche Aufgaben im Rahmen eines Arbeitsvertrags mit dem Partner ausführt;
- (b) Reise- und damit verbundene Aufenthaltskosten, sofern sie der üblichen Praxis des Partners entsprechen;
- (c) Kosten für die Abschreibung von Ausrüstungsgütern oder anderen Gegenständen (neu oder gebraucht), die in der Buchführung des Partners ausgewiesen sind, sofern der Erwerb dieser Gegenstände im Einklang mit Artikel II.9 erfolgt ist und die Gegenstände nach den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen und den üblichen Buchführungsmethoden des Partners abgeschrieben werden; förderfähig sind auch die Kosten für die Miete oder das Leasen von Ausrüstungsgütern oder anderen Gegenständen, sofern diese Kosten die Abschreibungskosten für vergleichbare Ausrüstungsgüter und Gegenstände nicht übersteigen und keine Finanzierungsgebühr enthalten.

Berücksichtigt wird nur der Teil der Abschreibungs-, Miet- oder Leasingkosten, der auf die in Artikel 2.2 der Einzelvereinbarung festgelegte Laufzeit entfällt und der tatsächlichen Nutzung im Rahmen der Maßnahme entspricht. In den Besonderen Bedingungen der Einzelvereinbarung kann als Ausnahme festgelegt werden, dass die Kosten für den Erwerb von Ausrüstungsgegenständen in voller Höhe förderfähig sind, wenn die Art der Maßnahme und die Umstände der Nutzung der Ausrüstungsgüter oder Gegenstände dies rechtfertigen.

- (d) Kosten für Betriebsmittel, sofern die Betriebsmittel im Einklang mit Artikel II.9 erworben und direkt für die Maßnahme eingesetzt werden;
- (e) Kosten, die sich unmittelbar aus Verpflichtungen aufgrund der Rahmenvereinbarung oder der Einzelvereinbarung ergeben (Verbreitung von Informationen, spezielle Bewertung der Maßnahme, Prüfungen, Übersetzungen, Vervielfältigung), einschließlich der Kosten für verlangte Sicherheiten, sofern die diesbezüglichen Dienstleistungen im Einklang mit Artikel II.9 erworben werden;
- (f) Kosten aus Unteraufträgen im Sinne des Artikels II.10, sofern die dort festgelegten Bedingungen eingehalten werden;
- (g) Kosten aus der finanziellen Unterstützung Dritter im Sinne des Artikels II.11, sofern die dort festgelegten Bedingungen eingehalten werden;
- (h) vom Partner entrichtete Steuern und Abgaben, insbesondere Mehrwertsteuer (MwSt), sofern sie Teil der förderfähigen direkten Kosten sind und soweit die Besonderen Bedingungen oder die Einzelvereinbarung nichts anderes bestimmen.

II.19.3 Förderfähige indirekte Kosten

„Indirekte Kosten“ der Maßnahme sind Kosten, die nicht unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen und dieser deshalb nicht direkt angelastet werden können. Sie umfassen

keine Kosten, die als förderfähige direkte Kosten geltend gemacht werden oder diesen zuzuordnen sind.

Indirekte Kosten sind förderfähig, wenn sie einen der Maßnahme angemessenen Anteil an den Gemeinkosten des Partners ausmachen und die Bedingungen für die Förderfähigkeit gemäß Artikel II.19.1 erfüllen.

Soweit Artikel 3 der Einzelvereinbarung nichts anderes bestimmt, werden indirekte förderfähige Kosten auf der Grundlage eines Pauschalsatzes von 7 % aller förderfähigen direkten Kosten geltend gemacht.

II.19.4 Nicht förderfähige Kosten

Als nicht förderfähig gelten außer den Kosten, die nicht die Bedingungen gemäß Artikel II.19.1 erfüllen, nachstehende Kosten:

- (a) Kapitalvergütungen,
- (b) Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen,
- (c) Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten,
- (d) Zinsaufwendungen,
- (e) zweifelhafte Forderungen,
- (f) Wechselkursverluste,
- (g) von der Bank des Partners in Rechnung gestellte Kosten für Überweisungen der Kommission,
- (h) Kosten, die vom Partner im Rahmen einer anderen Maßnahme, für die eine Finanzhilfe aus dem Unionshaushalt gewährt wird, geltend gemacht werden (einschließlich von den Mitgliedstaaten vergebene und aus dem Unionshaushalt finanzierte Finanzhilfen und Finanzhilfen, die von anderen Einrichtungen als der Kommission aus dem Unionshaushalt vergeben werden); indirekte Kosten der unter diese Finanzhilfevereinbarung fallenden Maßnahme sind nicht förderfähig, wenn der Partner in dem betreffenden Zeitraum bereits eine Einzelfinanzhilfe für Betriebskosten aus dem Unionshaushalt erhält,
- (i) Sachleistungen Dritter,
- (j) übermäßige oder unbedachte Ausgaben,
- (k) abzugsfähige MwSt.

ARTIKEL II.20 – FESTSTELLBARKEIT UND NACHPRÜFBARKEIT DER GELTEND GEMACHTEN BETRÄGE

II.20.1 Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten

Bei Finanzhilfen, die gemäß Artikel 3 Buchstabe a Ziffer i der Einzelvereinbarung als Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten gewährt werden, hat der Partner als förderfähige Kosten die ihm bei der Durchführung der Maßnahme tatsächlich entstandenen Kosten anzugeben.

Der Partner muss in der Lage sein, als Nachweis für die geltend gemachten Kosten geeignete Belege wie Verträge, Rechnungen und Buchführungsauszüge vorzulegen, wenn er im Rahmen von Kontrollen oder Prüfungen im Sinne des Artikels II.27 dazu aufgefordert wird. Darüber hinaus müssen die üblichen Buchführungsmethoden und Verfahren der internen Kontrolle des Partners es ermöglichen, die geltend gemachten Beträge unmittelbar den Beträgen in seinen Buchführungsunterlagen und Belegen zuzuordnen.

II.20.2 Erstattung vorab festgelegter Einheitskosten oder Beitrag dazu

Bei Finanzhilfen, die gemäß Artikel 3 Buchstabe a Ziffer ii oder Buchstabe b der Einzelvereinbarung als Erstattung von Einheitskosten oder als Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten gewährt werden, hat der Partner als förderfähige Kosten oder als Finanzierungsbeitrag das Produkt aus dem Betrag pro Einheit gemäß Artikel 3 Buchstabe a Ziffer ii oder Buchstabe b der Einzelvereinbarung und der tatsächlichen Anzahl der verwendeten oder produzierten Einheiten anzugeben.

Der Partner muss in der Lage sein, als Nachweis für die angegebene Anzahl von Einheiten geeignete Belege vorzulegen, wenn er im Rahmen von Kontrollen oder Prüfungen im Sinne des Artikels II.27 dazu aufgefordert wird. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass der Partner die förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten ausweist oder Belege, insbesondere Buchführungsunterlagen, als Nachweis für den geltend gemachten Betrag pro Einheit vorlegt.

II.20.3 Erstattung auf der Grundlage vorab festgelegter Pauschalbeträge oder Beitrag dazu

Bei Finanzhilfen, die gemäß Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iii oder Buchstabe c der Einzelvereinbarung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen oder als pauschaler Finanzierungsbeitrag gewährt werden, hat der Partner als förderfähige Kosten oder Finanzierungsbeitrag den Gesamtbetrag gemäß Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iii oder Buchstabe c der Einzelvereinbarung anzugeben, sofern die entsprechenden Aufgaben oder der entsprechende Teil der in Anhang I der Einzelvereinbarung beschriebenen Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde(n).

Der Partner muss in der Lage sein, als Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung geeignete Belege vorzulegen, wenn er im Rahmen von Kontrollen oder Prüfungen im Sinne des Artikels II.27 dazu aufgefordert wird. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass der Partner die förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten ausweist oder Belege, insbesondere Buchführungsunterlagen, als Nachweis für den geltend gemachten Pauschalbetrag vorlegt.

II.20.4 Erstattung auf der Grundlage vorab festgelegter Pauschalsätze oder Beitrag dazu

Bei Finanzhilfen, die gemäß Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv oder Buchstabe d der Einzelvereinbarung als Kostenerstattung oder Finanzierungsbeitrag auf der Grundlage von Pauschalsätzen gewährt werden, hat der Partner als förderfähige Kosten oder Finanzierungsbeitrag den Betrag anzugeben, der sich aus der Anwendung des Pauschalsatzes gemäß Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv oder Buchstabe d der Einzelvereinbarung auf diese Kosten ergibt.

Der Partner muss in der Lage sein, als Nachweis für die förderfähigen Kosten oder den Finanzierungsbeitrag, auf die beziehungsweise den der Pauschalsatz angewandt wird, geeignete Belege vorzulegen, wenn er im Rahmen von Kontrollen oder Prüfungen im Sinne des Artikels II.27 dazu aufgefordert wird. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass der Partner die förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten ausweist oder Belege, insbesondere Buchführungsunterlagen, als Nachweis für den angewandten Pauschalsatz vorlegt.

II.20.5 Erstattung der gemäß den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Partners ermittelten Kosten

Bei Finanzhilfen, die gemäß Artikel 3 Buchstabe a Ziffer v der Einzelvereinbarung als Erstattung von Einheitskosten gewährt werden, die nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Partners ermittelt werden, hat der Partner als förderfähige Kosten das Produkt aus dem nach seinen üblichen Kostenrechnungsverfahren berechneten Betrag pro Einheit und der tatsächlichen Anzahl der verwendeten oder produzierten Einheiten anzugeben. Der Partner muss in der Lage sein, als Nachweis für die angegebene Anzahl von Einheiten geeignete Belege vorzulegen, wenn er im Rahmen von Kontrollen oder Prüfungen im Sinne des Artikels II.27 dazu aufgefordert wird.

Bei Finanzhilfen, die gemäß Artikel 3 Buchstabe a Ziffer v der Einzelvereinbarung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen gewährt werden, die nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Partners ermittelt werden, hat der Partner als förderfähige Kosten den nach seinen üblichen Kostenrechnungsverfahren berechneten Gesamtbetrag anzugeben, sofern die entsprechenden Aufgaben oder der entsprechende Teil der Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde(n). Der Partner muss in der Lage sein, als Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung geeignete Belege vorzulegen, wenn er im Rahmen von Kontrollen oder Prüfungen im Sinne des Artikels II.27 dazu aufgefordert wird.

Bei Finanzhilfen, die gemäß Artikel 3 Buchstabe a Ziffer v der Einzelvereinbarung als Pauschalsatzfinanzierungen gewährt werden, die nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Partners ermittelt werden, hat der Partner als förderfähige Kosten den auf der Grundlage des Pauschalsatzes nach seinen üblichen Kostenrechnungsverfahren berechneten Betrag anzugeben. Der Partner muss in der Lage sein, als Nachweis für die förderfähigen Kosten, auf die der Pauschalsatz angewandt wird, geeignete Belege vorzulegen, wenn er im Rahmen von Kontrollen oder Prüfungen im Sinne des Artikels II.27 dazu aufgefordert wird.

In den Fällen nach Unterabsatz 1, 2 und 3 ist es nicht erforderlich, dass der Partner die förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten ausweist; er muss aber gewährleisten, dass die zur Geltendmachung der förderfähigen Kosten herangezogenen Kostenrechnungsverfahren folgenden Anforderungen genügen:

- (a) Die herangezogenen Kostenrechnungsverfahren entsprechen den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Partners und werden auf der Grundlage objektiver Kriterien unabhängig von der Herkunft der verwendeten Mittel einheitlich angewandt.
- (b) Die geltend gemachten Kosten können direkt den in seiner allgemeinen Buchführung ausgewiesenen Beträgen zugeordnet werden. Nicht förderfähige Kosten oder Kosten, die durch andere Arten von Finanzhilfen im Sinne des Artikels 3 der Einzelvereinbarung gedeckt sind, sind von den Kostenarten ausgenommen, die zur Bestimmung der geltend gemachten Kosten herangezogen werden.

Hat der Partner gemäß den Besonderen Bedingungen die Möglichkeit, die Kommission um eine Konformitätsprüfung seiner üblichen Kostenrechnungsverfahren zu bitten, kann er einen entsprechenden Antrag stellen, dem eine „Konformitätsbescheinigung“ beizufügen ist, wenn die Besonderen Bedingungen dies vorsehen.

Die Bescheinigung über die Konformität der Kostenrechnungsverfahren wird von einem zugelassenen Rechnungsprüfer oder im Falle einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung von einem kompetenten, unabhängigen Beamten nach Maßgabe des Anhangs VIII ausgestellt.

In der Bescheinigung wird bestätigt, dass die zur Geltendmachung der förderfähigen Kosten herangezogenen Kostenrechnungsverfahren des Partners den Anforderungen in Unterabsatz 4 und den etwaigen zusätzlichen Bedingungen in den Besonderen Bedingungen genügen.

Hat die Kommission die Konformität der üblichen Kostenrechnungsverfahren des Partners bestätigt, werden die auf der Grundlage dieser Verfahren geltend gemachten Kosten im Nachhinein nicht in Frage gestellt, sofern die tatsächlich angewandten Verfahren den von der Kommission genehmigten Verfahren entsprechen und der Partner keine Auskünfte zurückgehalten hat, um die Genehmigung zu erlangen.

ARTIKEL II.21 – FÖRDERFÄHIGKEIT DER KOSTEN VON MIT DEM PARTNER VERBUNDENEN EINRICHTUNGEN

Sind Einrichtungen, die mit dem Partner verbunden sind, in den Besonderen Bedingungen oder der Einzelvereinbarung berücksichtigt, sind die Kosten, die bei einer solchen Einrichtung anfallen, förderfähig, wenn die Einrichtung dieselben Bedingungen gemäß den Artikeln II.19 und II.20 erfüllt, die für den Partner gelten, und der Partner gewährleistet, dass die für ihn gemäß den Artikeln II.3, II.4, II.5, II.7, II.9, II.10 und II.27 geltenden Bedingungen auch für die Einrichtung gelten.

ARTIKEL II.22 – MITTELZUWEISUNGEN

Unbeschadet des Artikels II.10 darf der Partner, sofern die Maßnahme im Einklang mit Anhang I der Einzelvereinbarung durchgeführt wird, den Kostenvoranschlag in Anhang II der Einzelvereinbarung durch Mittelzuweisungen zwischen verschiedenen Kostenarten anpassen, ohne dass diese Anpassung als Änderung der Einzelvereinbarung im Sinne des Artikels II.12 angesehen wird.

Der erste Unterabsatz gilt nicht für Pauschalbeträge im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a Ziffer iii oder Buchstabe c der Einzelvereinbarung.

ARTIKEL II.23 – BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE TECHNISCHE DURCHFÜHRUNG, ABRECHNUNGEN, ZAHLUNGSANTRÄGE UND BELEGE

II.23.1 Beantragung weiterer Vorfinanzierungstranchen und Belege

Wird die Vorfinanzierung gemäß Artikel 4.1 der Einzelvereinbarung in mehreren Tranchen ausgezahlt und sieht Artikel 4.1 der Einzelvereinbarung die Zahlung einer weiteren Tranche vor, nachdem die vorherige Tranche vollständig oder teilweise aufgebraucht ist, kann der Partner, sobald der in Artikel 4.1 der Einzelvereinbarung festgelegte Anteil der vorherigen Tranche aufgebraucht ist, die Zahlung einer weiteren Tranche beantragen.

Wird die Vorfinanzierung gemäß Artikel 4.1 der Einzelvereinbarung in mehreren Tranchen ausgezahlt und sieht Artikel 4.1 der Einzelvereinbarung die Zahlung einer weiteren Tranche am Ende eines Berichtszeitraums vor, beantragt der Partner, innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Berichtszeitraums, für den eine neue Vorfinanzierungstranche fällig ist, die Zahlung einer weiteren Tranche.

Dem Antrag ist in beiden Fällen Folgendes beizufügen:

- (a) ein Bericht über den Stand der Durchführung der Maßnahme („Fortschrittsbericht“),
- (b) eine Erklärung zum Betrag aus der vorherigen Tranche, der zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Maßnahme verwendet wurde („Erklärung zur Verwendung der vorherigen Vorfinanzierungstranche“), nach Anhang V;
- (c) eine Sicherheitsleistung, sofern in Artikel 4.1 der Einzelvereinbarung vorgesehen.

II.23.2 Anträge auf Zwischen- oder Restzahlung und Belege

Der Partner stellt innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Berichtszeitraums, für den gemäß Artikel 4.1 der Einzelvereinbarung eine Zwischen- oder Restzahlung fällig ist, einen Antrag auf Zwischen- oder Restzahlung.

Dem Antrag ist Folgendes beizufügen:

- (a) ein Zwischenbericht („Zwischenbericht über die technische Durchführung“) oder – für die Zahlung des Restbetrags – ein Abschlussbericht über die Durchführung der Maßnahme („Abschlussbericht über die technische Durchführung“) nach Maßgabe des Anhangs IV; der Zwischen- oder Abschlussbericht muss die notwendigen Angaben für den Nachweis der auf der Grundlage von Einheitskosten oder als Pauschalbetrag geltend gemachten förderfähigen Kosten oder Beiträge enthalten, wenn die Finanzhilfe als Erstattung der Einheitskosten oder als Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten gemäß Artikel 3 Buchstabe a Ziffer ii, oder Buchstabe b oder als Pauschalbetrag oder als pauschaler Finanzierungsbeitrag gemäß Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iii oder Buchstabe c der Einzelvereinbarung gewährt wird, sowie die Angaben zu der Vergabe von Unteraufträgen gemäß Artikel II.10.2 Buchstabe d;
- (b) eine Zwischenabrechnung („Zwischenabrechnung“) oder – für die Zahlung des Restbetrags – eine Schlussabrechnung („Schlussabrechnung“); die Zwischen- oder Schlussabrechnung muss eine Aufstellung der vom Partner und den mit ihm verbundenen Einrichtungen geltend gemachten Beträge enthalten; sie muss der Gliederung des Kostenvoranschlags in Anhang II der Einzelvereinbarung sowie den Vorgaben des Anhangs V folgen und für den betreffenden Berichtszeitraum die Beträge für jede der in Artikel 3 der Einzelvereinbarung aufgeführten Finanzhilfeformen einzeln ausweisen;
- (c) nur für die Zahlung des Restbetrags eine Gesamtabrechnung („Gesamtabrechnung“); **die Gesamtabrechnung, in der die bereits vorgelegten Abrechnungen zusammengeführt und die Einnahmen im Sinne des Artikels II.25.3.2 für den Partner und die mit ihm verbundenen Einrichtungen ausgewiesen sind, muss eine Aufstellung der vom Partner und den mit ihm verbundenen Einrichtungen geltend gemachten Beträge enthalten;** sie muss nach den Vorgaben des Anhangs V erstellt werden;
- (d) eine Bescheinigung über die Abrechnungen und die zugrunde liegenden Vorgänge („Bescheinigung über die Abrechnungen“), sofern:
 - (i) bei einer maßnahmenbezogenen Finanzhilfe: nach Artikel 4.1 der Einzelvereinbarung erforderlich beziehungsweise wenn der Gesamtbeitrag in Form der Erstattung der tatsächlichen Kosten gemäß Artikel 3 Buchstabe a Ziffer i der Einzelvereinbarung mindestens 750 000 EUR beträgt und der Partner eine Erstattung dieser Art von mindestens 325 000 EUR beantragt (nach Addition aller früheren in dieser Art erfolgten Erstattungen, für die keine Bescheinigung über die Abrechnungen vorgelegt wurde);

(ii) bei einer Finanzhilfe für Betriebskosten: nach Artikel 4.1 erforderlich beziehungsweise wenn der Gesamtbeitrag in Form der Erstattung der tatsächlichen Kosten gemäß Artikel 3 Buchstabe a Ziffer i der Einzelvereinbarung mindestens 100 000 EUR beträgt.

Die Bescheinigung wird von einem zugelassenen Rechnungsprüfer oder im Falle einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung von einem kompetenten, unabhängigen Beamten nach Maßgabe des Anhangs VI ausgestellt. Darin wird bestätigt, dass die Kosten, die von dem Partner oder den mit ihm verbundenen Einrichtungen in der Zwischen- oder Schlussabrechnung auf der Grundlage von Artikel 3 Buchstabe a Ziffer i der Einzelvereinbarung geltend gemacht werden, tatsächlich angefallen, korrekt ausgewiesen und gemäß der Rahmenvereinbarung und der Einzelvereinbarung förderfähig sind. Handelt es sich um die Zahlung des Restbetrags, wird zusätzlich bestätigt, dass alle Einnahmen im Sinne des Artikels II.25.3.2 angegeben wurden;

- (e) einen Prüfbericht über die operativen Aspekte („Prüfbericht über die operativen Aspekte“), falls nach Artikel 4.1 der Einzelvereinbarung erforderlich, der von einem von der Kommission zugelassenen unabhängigen Dritten nach Maßgabe des Anhangs VII erstellt wurde.

In diesem Bericht wird bestätigt, dass die tatsächliche Durchführung der Maßnahme, so wie sie im Zwischen- oder Abschlussbericht beschrieben ist, den Bedingungen der Rahmenvereinbarung und der Einzelvereinbarung entspricht.

Der Partner versichert, dass die in seinem Antrag auf Zwischen- oder Restzahlung enthaltenen Angaben vollständig, zuverlässig und wahrheitsgetreu sind. Er versichert ferner, dass die im Zahlungsantrag ausgewiesenen angefallenen Kosten als förderfähig im Sinne der Rahmenvereinbarung und der Einzelvereinbarung angesehen werden können und dass der Zahlungsantrag durch geeignete Belege gestützt ist, die bei Kontrollen oder Prüfungen nach Artikel II.27 vorgelegt werden können. Handelt es sich um die Zahlung des Restbetrags, wird zusätzlich bestätigt, dass alle Einnahmen im Sinne des Artikels II.25.3.2 angegeben wurden.

II.23.3 Nichtvorlage von Anträgen und Belegen

Die Kommission behält sich das Recht vor, die Einzelvereinbarung gemäß Artikel II.16.2.2 Buchstabe b mit den in Artikel II.16.3 Unterabsatz 2 und 3 beschriebenen Wirkungen zu kündigen, wenn der Partner 60 Tage nach Ablauf des betreffenden Berichtszeitraums den Antrag auf Zwischen- oder Restzahlung mit den vorgenannten Belegen nicht eingereicht hat und er auch innerhalb von 60 Tagen, nachdem er dazu schriftlich von der Kommission aufgefordert wurde, den Antrag nicht einreicht.

II.23.4 Währungsangabe in Zahlungsanträgen und Abrechnungen und Umrechnung in Euro

Zahlungsanträge und Abrechnungen lauten auf Euro.

Führt der Partner seine Bücher in einer anderen Währung als dem Euro, so rechnet er die in einer anderen Währung angefallenen Kosten auf der Grundlage des für den entsprechenden Berichtszeitraum ermittelten durchschnittlichen Tageswechsellkurses, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird, in Euro um. Wird für die betreffende Währung im Amtsblatt der Europäischen Union kein Euro-Tageskurs veröffentlicht, erfolgt die Umrechnung zu dem durchschnittlichen für den entsprechenden Berichtszeitraum geltenden monatlichen Buchungskurs, der von der Kommission festgelegt und auf ihrer Website veröffentlicht wird (http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/infoeuro/infoeuro_de.cfm).

Führt der Partner seine Bücher in Euro, so rechnet er die in einer anderen Währung angefallenen Kosten entsprechend seinen üblichen Buchführungsmethoden in Euro um.

ARTIKEL II.24 – ZAHLUNGEN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

II.24.1 Vorfinanzierung

Mit der Vorfinanzierung sollen dem Partner Kassenmittel an die Hand gegeben werden.

Sieht Artikel 4.1 der Einzelvereinbarung nach Inkrafttreten der Einzelvereinbarung eine Vorfinanzierung vor, erhält der Partner von der Kommission unbeschadet des Artikels II.24.6 innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der Einzelvereinbarung oder gegebenenfalls nach Leistung der in Artikel 4.1 der Einzelvereinbarung vorgesehenen Sicherheit eine Vorfinanzierung.

Setzt die Vorfinanzierung eine Sicherheitsleistung voraus, hat die Sicherheit folgenden Bedingungen zu genügen:

- (a) Die Sicherheit wird von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut oder, auf Antrag des Partners und mit Zustimmung der Kommission, von einem Dritten gestellt.
- (b) Der Sicherheitengeber leistet auf erste Anforderung und verzichtet auf die Einrede der Vorklage gegen den Hauptschuldner (das heißt den Partner).
- (c) Die Sicherheit bleibt bis zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Kommission die Vorfinanzierung mit Zwischenzahlungen oder Restzahlungen verrechnet hat, oder im Falle eines negativen Restbetrags drei Monate, nachdem dem Partner die entsprechende Zahlungsaufforderung zugestellt wurde. Die Kommission gibt die Sicherheit innerhalb des folgenden Monats frei.

II.24.2 Zahlung in mehreren Vorfinanzierungstranchen

Unbeschadet der Artikel II.24.5 und II.24.6 erhält der Partner von der Kommission nach Vorlage der in Artikel II.23.1 genannten Belege innerhalb von 60 Tagen eine neue Vorfinanzierungstranche.

Ist der nach Artikel II.23.1 eingereichten Erklärung zur Verwendung der vorherigen Vorfinanzierungstranche zu entnehmen, dass weniger als 70 % der geleisteten Vorfinanzierungstranche zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Maßnahme verwendet wurden, wird der Betrag der neuen Vorfinanzierungstranche um die Differenz zwischen dem Betrag, der diesen 70 % entspricht, und dem tatsächlich verwendeten Betrag gekürzt.

II.24.3 Zwischenzahlungen

Zwischenzahlungen dienen der Erstattung oder Übernahme förderfähiger Kosten, die in den entsprechenden Berichtszeiträumen für die Durchführung der Maßnahme anfallen.

Unbeschadet der Artikel II.24.5 und II.24.6 erhält der Partner von der Kommission nach Vorlage der in Artikel II.23.2 genannten Belege den als Zwischenzahlung geschuldeten Betrag innerhalb der in Artikel 4.2 der Einzelvereinbarung festgelegten Frist.

Die Höhe dieses Betrags wird nach Genehmigung des Antrags auf Zwischenzahlung und der beigefügten Unterlagen nach Maßgabe der Unterabsätze 4, 5 und 6 festgelegt. Mit der Genehmigung des Antrags auf Zwischenzahlung und der beigefügten Unterlagen wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit oder Korrektheit der darin enthaltenen Erklärungen und Angaben bestätigt.

Unbeschadet der Artikel II.24.5 und II.24.6 und unbeschadet etwaiger Obergrenzen nach Artikel 4.1 der Einzelvereinbarung bestimmt sich der als Zwischenzahlung geschuldete Betrag wie folgt:

- (a) Werden gemäß Artikel 3 Buchstabe a der Einzelvereinbarung die förderfähigen Kosten erstattet, so ergibt sich der Betrag aus der Anwendung des dort festgelegten Erstattungssatzes auf die von der Kommission für den betreffenden Berichtszeitraum, die jeweilige Kostenart und den Partner und seine verbundenen Einrichtungen genehmigten förderfähigen Kosten der Maßnahme; falls in Artikel 4.1 der Einzelvereinbarung ein anderer Erstattungssatz angegeben ist, wird der dortige Satz zugrunde gelegt.
- (b) Wird gemäß Artikel 3 Buchstabe b der Einzelvereinbarung ein Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten gezahlt, so ergibt sich der Betrag aus der Multiplikation der tatsächlich angefallenen und von der Kommission für den betreffenden Berichtszeitraum für den Partner und seine verbundenen Einrichtungen genehmigten Anzahl von Einheiten mit dem dort festgelegten Finanzierungsbeitrag pro Einheit.
- (c) Wird gemäß Artikel 3 Buchstabe c der Einzelvereinbarung ein pauschaler Finanzierungsbeitrag gezahlt, so entspricht dieser dem dort für den Partner und seine verbundenen Einrichtungen angegebenen Betrag, sofern die Kommission bestätigt, dass die entsprechenden Aufgaben oder der entsprechende Teil der in Anhang I der Einzelvereinbarung beschriebenen Maßnahme im betreffenden Berichtszeitraum ordnungsgemäß durchgeführt wurde(n).
- (d) Wird gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Einzelvereinbarung ein Beitrag auf der Grundlage von Pauschalsätzen gezahlt, so ergibt sich der Betrag aus der Anwendung des dort genannten Pauschalsatzes auf die förderfähigen Kosten beziehungsweise auf den Finanzierungsbeitrag, die beziehungsweise den die Kommission für den betreffenden Berichtszeitraum für den Partner und seine verbundenen Einrichtungen genehmigt hat.

Ist in Artikel 3 eine Kombination dieser verschiedenen Finanzhilfformen vorgesehen, so werden die entsprechenden Beträge addiert.

Ist die dem Partner ausgezahlte Vorfinanzierung gemäß Artikel 4.1 der Einzelvereinbarung vollständig oder teilweise mit der Zwischenzahlung zu verrechnen, wird der zu verrechnende Vorfinanzierungsbetrag von dem als nach Maßgabe der Unterabsätze 4 und 5 geschuldeten Betrag abgezogen.

II.24.4 Zahlung des Restbetrags

Die Restzahlung, bei der es sich um eine einmalige Zahlung handelt, dient der Erstattung oder Übernahme der am Ende der in Artikel 2.2 der Einzelvereinbarung festgelegten Laufzeit verbleibenden förderfähigen Kosten, die dem Partner im Zuge der Durchführung der Maßnahme entstanden sind. Übersteigt der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen den gemäß Artikel II.25 bestimmten Endbetrag der Finanzhilfe, wird die Differenz gemäß Artikel II.26 eingezogen.

Unbeschadet der Artikel II.24.5 und II.24.6 zahlt die Kommission nach Vorlage der in Artikel II.23.2 genannten Belege den geschuldeten Restbetrag innerhalb der in Artikel 4.2 der Einzelvereinbarung festgelegten Frist aus.

Die Höhe dieses Betrags wird nach Genehmigung des Antrags auf Restzahlung und der beigefügten Unterlagen gemäß Unterabsatz 4 festgelegt. Mit der Genehmigung des Antrags auf Restzahlung und der beigefügten Unterlagen wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit oder Korrektheit der darin enthaltenen Erklärungen und Angaben bestätigt.

Der geschuldete Restbetrag ergibt sich durch Abzug des Gesamtbetrags der bereits geleisteten Vorfinanzierungen und Zwischenzahlungen von dem nach Artikel II.25 festgelegten Endbetrag der Finanzhilfe.

II.24.5 Aussetzung der Zahlungsfrist

Die Kommission kann die in Artikel 4.2 der Einzelvereinbarung oder in Artikel II.24.2 genannte Zahlungsfrist jederzeit aussetzen, indem sie dem Partner förmlich mitteilt, dass sein Zahlungsantrag nicht zulässig ist, weil er den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung und der Einzelvereinbarung nicht entspricht, weil keine ausreichenden Belege beigebracht wurden oder weil sie nachprüfen muss, ob bestimmte in der Abrechnung angegebene Kosten tatsächlich förderfähig sind.

Die Aussetzung der Zahlungsfrist ist dem Partner unter Angabe der Gründe so rasch wie möglich förmlich mitzuteilen.

Die Aussetzung ist ab dem Tag wirksam, an dem die Kommission diese Mitteilung absendet. Die Frist läuft von dem Tag an weiter, an dem die angeforderten Informationen oder die überarbeiteten Unterlagen eingehen oder die erforderlichen weiteren Prüfungen samt Kontrollen vor Ort abgeschlossen sind. Wenn die Zahlungsfrist länger als zwei Monate ausgesetzt wird, kann der Partner einen Beschluss der Kommission darüber anfordern, ob die Aussetzung fortgeführt wird.

Wurde die Zahlungsfrist wegen der Zurückweisung eines Berichts oder einer Abrechnung nach Artikel II.23 ausgesetzt und wird der neue Bericht oder die neue Abrechnung ebenfalls zurückgewiesen, behält sich die Kommission das Recht vor, die Einzelvereinbarung gemäß Artikel II.16.2.2 Buchstabe b mit den in Artikel II.16.3 beschriebenen Wirkungen zu kündigen.

II.24.6 Aussetzung der Zahlungen

Die Kommission kann jederzeit während der Laufzeit der Einzelvereinbarung Vorfinanzierungen, Zwischenzahlungen oder Restzahlungen aussetzen, wenn

- (a) sie dem Partner gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug während des Vergabeverfahrens oder der Durchführung der Maßnahme nachweisen kann oder der Partner seinen Pflichten aus der Rahmenvereinbarung oder der Einzelvereinbarung nicht nachkommt;
- (b) sie einem Partner im Zusammenhang mit anderen Finanzhilfen der Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft, die ihm unter ähnlichen Bedingungen gewährt worden sind, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverstöße nachweisen kann, sofern diese Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrugsvorgänge oder Pflichtverstöße beträchtliche Auswirkungen auf eine gemäß der Rahmenvereinbarung gewährte Einzelfinanzhilfe haben;
- (c) sie den Verdacht hegt, dass der Partner während des Vergabeverfahrens oder der Durchführung der Rahmenvereinbarung oder der Einzelvereinbarung gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverletzungen begangen hat, und prüfen muss, ob ihr Verdacht begründet ist.

Bevor die Kommission die Zahlungen aussetzt, unterrichtet sie den Partner unter Angabe der Gründe und in den Fällen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und b unter Angabe der Bedingungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen förmlich von ihrer Absicht, die Zahlungen auszusetzen. Der Partner wird aufgefordert, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Beschließt die Kommission nach Prüfung der Stellungnahme des Partners, die Zahlungsaussetzung nicht fortzusetzen, teilt sie dies dem Partner förmlich mit.

Wurde keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die Kommission, die Zahlungsaussetzung trotz Stellungnahme des Partners fortzusetzen, kann sie die Zahlungen aussetzen, indem sie den Partner unter Angabe der Gründe für die Aussetzung und in den Fällen gemäß Unterabsatz 1

Buchstaben a und b unter Angabe der definitiven Bedingungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen oder im Fall des Unterabsatzes 1 Buchstabe c unter Angabe des vorläufigen Termins für den Abschluss der erforderlichen Überprüfung förmlich hiervon in Kenntnis setzt.

Die Zahlungsaussetzung ist ab dem Tag wirksam, an dem die Kommission diese Mitteilung absendet.

Der Partner bemüht sich, die ihm mitgeteilten Bedingungen so rasch wie möglich zu erfüllen, damit die Zahlungen wieder aufgenommen werden können, und unterrichtet die Kommission über alle diesbezüglichen Fortschritte.

Sobald die Kommission die Bedingungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen für erfüllt oder die notwendige Überprüfung, einschließlich Vor-Ort-Kontrollen, für abgeschlossen erachtet, teilt sie dies dem Partner förmlich mit.

Unbeschadet seines Rechts, die Durchführung der Maßnahme gemäß Artikel II.15.1 auszusetzen oder die Einzelvereinbarung gemäß Artikel II.16.1 zu kündigen, ist der Partner während der Aussetzung der Zahlungen nicht berechtigt, Zahlungsanträge und Belege nach Artikel II.23 einzureichen.

Die entsprechenden Zahlungsanträge und Belege können so rasch wie möglich nach Wiederaufnahme der Zahlungen eingereicht oder entsprechend dem Zeitplan in Artikel 4 der Einzelvereinbarung in den ersten Zahlungsantrag nach Wiederaufnahme der Zahlungen aufgenommen werden.

II.24.7 Förmliche Zahlungsmitteilung

Die Kommission gibt in einer förmlichen Zahlungsmitteilung die Höhe des von ihr zu leistenden Betrags an und ob es sich um eine Vorfinanzierung, eine Zwischen- oder eine Restzahlung handelt. Handelt es sich um eine Restzahlung, gibt sie auch den nach Artikel II.25 ermittelten Endbetrag der Finanzhilfe an.

II.24.8 Verzugszinsen

Nach Ablauf der Zahlungsfristen gemäß Artikel 4.2 der Einzelvereinbarung, II.24.1 und II.24.2 und unbeschadet der Artikel II.24.5 und II.24.6 hat der Partner Anspruch auf Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in Euro angewandten Zinssatz (Referenzzinssatz) zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Als Referenzzinssatz gilt der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlichte und am ersten Tag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz.

Unterabsatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Partner ein Mitgliedstaat der Union oder eine Regionalbehörde, Kommunalbehörde oder andere öffentlich-rechtliche Einrichtung ist, die im Namen und für Rechnung eines Mitgliedstaats handelt.

Die Aussetzung der Zahlungsfrist nach Artikel II.24.5 oder der Zahlung nach Artikel II.24.6 durch die Kommission gilt nicht als Zahlungsverzug.

Die Verzugszinsen laufen ab dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich dem Tag der tatsächlichen Zahlung im Sinne von Artikel II.24.10. Die Zinsaufwendungen fließen nicht in den Endbetrag der Finanzhilfe im Sinne des Artikels II.25.3 ein.

Belaufen sich die berechneten Verzugszinsen auf höchstens 200 EUR, werden sie dem Partner abweichend von Unterabsatz 1 nur auf Anforderung gezahlt; diese Anforderung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung erfolgen.

II.24.9 Wahrung der Zahlungen

Die Kommission leistet die Zahlungen in Euro.

II.24.10 Zahlungsdatum

Eine Zahlung gilt als an dem Tag geleistet, an dem das Bankkonto der Kommission belastet wird.

II.24.11 uberweisungskosten

Hinsichtlich der uberweisungskosten gilt Folgendes:

- (a) Von der Bank der Kommission in Rechnung gestellte uberweisungskosten tragt die Kommission.
- (b) Von der Bank des Partners in Rechnung gestellte uberweisungskosten tragt der Partner.
- (c) Samtliche Kosten fur die Wiederholung einer uberweisung werden von der Partei getragen, die die Wiederholung verursacht hat.

ARTIKEL II.25 – FESTLEGUNG DES ENDGULTIGEN BETRAGS DER EINZELFINANZHILFE

II.25.1 Berechnung des endgultigen Betrags

Unbeschadet der Artikel II.25.2, II.25.3 und II.25.4 wird der endgultige Betrag der Einzelfinanzhilfe wie folgt ermittelt:

- (a) Werden gema Artikel 3 Buchstabe a der Einzelvereinbarung die forderfahigen Kosten erstattet, so ergibt sich der Betrag aus der Anwendung des dort festgelegten Erstattungssatzes auf die von der Kommission fur die jeweilige Kostenart fur den Partner und seine verbundenen Einrichtungen genehmigten forderfahigen Kosten der Manahme.
- (b) Wird gema Artikel 3 Buchstabe b der Einzelvereinbarung ein Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten gezahlt, so ergibt sich der Betrag aus der Multiplikation des dort festgelegten Finanzierungsbeitrags mit den tatsachlich angefallenen und von der Kommission fur den Partner und seine verbundenen Einrichtungen genehmigten Anzahl von Einheiten.
- (c) Wird gema Artikel 3 Buchstabe c der Einzelvereinbarung als Finanzierungsbeitrag ein Pauschalbetrag gezahlt, so entspricht dieser dem dort fur den Partner und seine verbundenen Einrichtungen angegebenen Betrag, sofern die Kommission bestatigt, dass die entsprechenden Aufgaben oder der entsprechende Teil der in Anhang I der Einzelvereinbarung beschriebenen Manahme ordnungsgema durchgefuhrt wurde(n).
- (d) Wird gema Artikel 3 Buchstabe d der Einzelvereinbarung ein Finanzierungsbeitrag als Pauschalsatzfinanzierung gezahlt, so ergibt sich der Betrag aus der Anwendung des dort genannten Satzes auf die forderfahigen Kosten beziehungsweise auf den Finanzierungsbeitrag, die beziehungsweise den die Kommission fur den Partner und seine verbundenen Einrichtungen genehmigt hat.

Ist in Artikel 3 der Einzelvereinbarung eine Kombination dieser verschiedenen Finanzhilfeformen vorgesehen, so werden die entsprechenden Betrage addiert.

II.25.2 Hochstbetrag

Der von der Kommission an den Partner gezahlte Gesamtbetrag darf keinesfalls den in Artikel 3 der Einzelvereinbarung festgelegten Hochstbetrag uberschreiten.

Liegt der nach Artikel II.25.1 ermittelte Endbetrag uber diesem Hochstbetrag, so wird der Endbetrag der Finanzhilfe auf den in Artikel 3 der Einzelvereinbarung festgelegten Hochstbetrag begrenzt.

II.25.3 Gewinnverbot und Berücksichtigung von Einnahmen

II.25.3.1 Soweit in den Besonderen Bedingungen oder in der Einzelvereinbarung nichts anderes festgelegt ist, darf die Einzelfinanzhilfe nicht dazu führen, dass der Partner einen Gewinn erwirtschaftet. Unter Gewinn ist ein Überschuss der Einnahmen gegenüber den förderfähigen Kosten der Maßnahme zu verstehen.

II.25.3.2 Als Einnahmen zu berücksichtigen ist der Betrag der Einnahmen, die am Tag, an dem der Partner den Antrag auf Restzahlung erstellt, in den Büchern erfasst, eingegangen oder bestätigt sind und die einer der zwei folgenden Kategorien zuzuordnen sind:

- (a) Erträge aus der Maßnahme; oder
- (b) Finanzbeiträge, die von den Gebern speziell der Finanzierung der förderfähigen Kosten der Maßnahme zugewiesen werden, die von der Kommission gemäß Artikel 3 Buchstabe a Ziffer i der Einzelvereinbarung erstattet werden.

II.25.3.3 Bei der Beurteilung, ob der Partner mit der Finanzhilfe einen Gewinn erwirtschaftet, werden die folgenden Einnahmen nicht berücksichtigt:

- (a) Finanzbeiträge nach Artikel II.25.3.2 Buchstabe b, die vom Partner zur Deckung anderer als der gemäß der Einzelvereinbarung förderfähigen Kosten verwendet werden;
- (b) Finanzbeiträge nach Artikel II.25.3.2 Buchstabe b, deren nicht verwendeter Teil den Gebern am Ende der in Artikel 2.2 der Einzelvereinbarung festgelegten Laufzeit nicht zurückgezahlt werden muss;
- (c) im Fall einer Einzelfinanzhilfe für Betriebskosten: Beträge, die zur Bildung von Rücklagen verwendet werden.

II.25.3.4 Als förderfähige Kosten sind die förderfähigen Kosten zu berücksichtigen, die die Kommission für die in Artikel 3 Buchstabe a der Einzelvereinbarung zu erstattenden Kostenarten genehmigt hat.

II.25.3.5 Ergibt sich angesichts des nach Artikel II.25.1 und Artikel II.25.2 ermittelten Endbetrags der Finanzhilfe für den Partner ein Gewinn, so wird dieser Gewinn in Höhe des endgültigen Satzes für die Erstattung der von der Kommission genehmigten und für die in Artikel 3 Buchstabe a Ziffer i der Einzelvereinbarung festgelegten Kostenarten tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten der Maßnahme in Abzug gebracht. Grundlage für die Berechnung des endgültigen Satzes ist der in Anwendung der Artikel II.25.1 und II.25.2 ermittelte Endbetrag der Finanzhilfe nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffer i der Einzelvereinbarung (Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten).

II.25.4 Abzüge wegen mangelhafter, teilweiser oder verspäteter Durchführung

Bei unterlassener, mangelhafter, lediglich teilweiser oder verspäteter Durchführung der Maßnahme kann die Kommission den ursprünglich vorgesehenen Finanzhilfebetrag nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung und der Einzelvereinbarung entsprechend der tatsächlichen Durchführung der Maßnahme kürzen.

ARTIKEL II.26 – EINZIEHUNGEN

II.26.1 Finanzielle Haftung

Sind nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung oder einer Einzelvereinbarung Beträge einzuziehen, so werden die betreffenden Beträge vom Partner an die Kommission zurückgezahlt. Für die Rückzahlung von Beträgen, die die Kommission rechtsgrundlos als Kostenbeitrag für die verbundenen Einrichtungen des Partners gezahlt hat, haftet der Partner.

II.26.2 Einziehungsverfahren

Bevor die Kommission rechtsgrundlos gezahlte Beträge zurückfordert, unterrichtet sie den Partner unter Angabe der Gründe und des Betrags förmlich von ihrer Absicht und fordert ihn auf, innerhalb einer bestimmten Frist dazu Stellung zu nehmen.

Wurde keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die Kommission, das Einziehungsverfahren trotz Stellungnahme des Partners fortzusetzen, kann sie durch förmliche Mitteilung an den Partner („Zahlungsaufforderung“) unter Angabe der Zahlungsfrist und -modalitäten die Einziehung bestätigen.

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist, zieht die Kommission den geschuldeten Betrag ein, indem sie

- (a) ihn mit sonstigen Beträgen verrechnet, welche die Union oder die Europäische Atomgemeinschaft dem Partner schuldet („Verrechnung“). Unter bestimmten Umständen, wenn es der Schutz der finanziellen Interessen der Union erfordert, kann die Kommission ihr geschuldete Beträge noch vor dem Fälligkeitsdatum durch Verrechnung einziehen, ohne hierfür vorab die Zustimmung des Partners einholen zu müssen. Gegen diese Verrechnung kann beim Gericht der Europäischen Union gemäß Artikel 263 AEUV Klage erhoben werden;
- (b) eine nach Maßgabe von Artikel 4.1 geleistete Sicherheit in Anspruch nimmt („Inanspruchnahme der Sicherheit“);
- (c) nach Maßgabe von Artikel II.18.2 oder der Besonderen Bedingungen gerichtliche Schritte einleitet oder nach Maßgabe von Artikel II.18.3 einen vollstreckbaren Beschluss erlässt.

II.26.3 Verzugszinsen

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist, fallen Verzugszinsen zu dem in Artikel II.24.8 genannten Satz an. Die Verzugszinsen laufen ab dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich dem Tag, an dem der fällige Betrag in voller Höhe bei der Kommission eingeht.

Teilzahlungen werden zunächst auf die Gebühren und Verzugszinsen, dann auf die Hauptschuld angerechnet.

II.26.4 Bankgebühren

Bankgebühren, die im Zusammenhang mit der Einziehung von Forderungen der Kommission entstehen, werden dem Partner angelastet, es sei denn, die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG ist anwendbar.

ARTIKEL II.27 – KONTROLLE, PRÜFUNG UND BEWERTUNG

II.27.1 Technische und finanzielle Kontrollen, Prüfungen, Zwischen- und Schlussbewertungen

Die Kommission kann im Zusammenhang mit der Verwendung einer Einzelfinanzhilfe technische und finanzielle Kontrollen und Prüfungen durchführen. Sie kann zur regelmäßigen Überprüfung der Pauschalbeträge, Einheitskosten oder Pauschalsatzfinanzierungen auch die Bücher der Partner kontrollieren.

Informationen und Unterlagen, die im Rahmen einer Kontrolle oder Prüfung vorgelegt werden, werden vertraulich behandelt.

Die Kommission kann darüber hinaus eine Zwischen- oder Schlussbewertung der Ergebnisse der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des betreffenden Unionsprogramms vornehmen.

Kontrollen, Prüfungen oder Bewertungen der Kommission können entweder direkt von eigenem Personal der Kommission oder von einer dazu bevollmächtigten externen Einrichtung durchgeführt werden.

Die Kontrollen, Prüfungen und Bewertungen können während der Durchführung der Einzelvereinbarung und danach während eines Zeitraums von fünf Jahren, beginnend mit dem Tag der Zahlung des Restbetrags für die betreffende Maßnahme, eingeleitet werden. Dieser Zeitraum ist auf drei Jahre beschränkt, wenn der in Artikel 3 der Einzelvereinbarung genannte Finanzhilfebetrag nicht mehr als 60 000 EUR beträgt.

Das Kontroll-, Prüfungs- oder Bewertungsverfahren gilt als an dem Tag eingeleitet, an dem das diesbezügliche Schreiben der Kommission eingegangen ist.

II.27.2 Aufbewahrungspflicht

Der Partner bewahrt die Originalunterlagen, insbesondere Buchführungs- und Steuerunterlagen, vom Tag der Zahlung des Restbetrags für die betreffende Maßnahme an gerechnet fünf Jahre lang auf einem geeigneten Träger auf; dies gilt auch für nach innerstaatlichem Recht zulässige digitalisierte Originale, sofern die dort geregelten Bedingungen eingehalten werden.

Dieser Zeitraum ist auf drei Jahre beschränkt, wenn der in Artikel 3 der Einzelvereinbarung genannte Finanzhilfebetrag nicht mehr als 60 000 EUR beträgt.

Die Aufbewahrungsfristen in den Unterabsätzen 1 und 2 verlängern sich bei noch nicht abgeschlossenen Prüfungen, Rechtsbehelfs- und Streitverfahren oder Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Finanzhilfe, einschließlich in Fällen nach Artikel II.27.7. Der Partner bewahrt die Unterlagen in diesen Fällen so lange auf, bis die betreffenden Vorgänge erledigt sind.

II.27.3 Informationspflicht

Im Falle einer Kontrolle, Prüfung oder Bewertung nach Artikel II.27.1 legt der Partner alle Informationen, auch Informationen in elektronischer Form, vor, die die Kommission oder eine von ihr bevollmächtigte externe Einrichtung anfordert.

Kommt der Partner seinen Pflichten aus dem Unterabsatz 1 nicht nach, kann die Kommission

- (a) Kosten, die in den vom Partner vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht förderfähig einstufen;
- (b) Finanzbeiträge zu den Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalsatzfinanzierungen, die in den vom Partner vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht gerechtfertigt ansehen.

II.27.4 Kontrollbesuche vor Ort

Bei Kontrollbesuchen vor Ort gewährt der Partner den Bediensteten der Kommission und den von der Kommission bevollmächtigten externen Personen Zugang zu den Orten und Räumlichkeiten, an bzw. in denen die betreffende Maßnahme durchgeführt wird oder durchgeführt worden ist, sowie zu allen erforderlichen Informationen, einschließlich Informationen in elektronischer Form.

Er sorgt dafür, dass die Informationen zum Zeitpunkt des Kontrollbesuchs ohne Weiteres zugänglich sind und auf Verlangen in geeigneter Form übergeben werden.

Verweigert der Partner den Zugang zu den Orten, Räumlichkeiten und Informationen nach den Unterabsätzen 1 und 2, kann die Kommission

- (a) Kosten, die in den vom Partner vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht förderfähig einstufen;
- (b) Finanzbeiträge zu den Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalsatzfinanzierungen, die in den vom Partner vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht gerechtfertigt ansehen.

II.27.5 Kontradiktorisches Prüfverfahren

Auf der Grundlage der während der Prüfung getroffenen Feststellungen wird ein vorläufiger Bericht („Prüfbericht (Entwurf)“) erstellt. Die Kommission oder der von ihr bevollmächtigte Vertreter übermittelt den Bericht an den Partner, der nach Eingang des Berichts innerhalb von 30 Tagen dazu Stellung nehmen kann. Der endgültige Bericht („Prüfbericht“) wird dem Partner innerhalb von 60 Tagen, nachdem die Frist für die Stellungnahme abgelaufen ist, übermittelt.

II.27.6 Wirkungen der Prüfergebnisse

Auf der Grundlage der abschließenden Prüfergebnisse kann die Kommission die nach ihrem Dafürhalten erforderlichen Maßnahmen treffen, einschließlich der Einziehung aller oder eines Teils der gemäß der betreffenden Einzelvereinbarung geleisteten Zahlungen gemäß Artikel II.26.

Stehen die abschließenden Prüfergebnisse erst nach Zahlung des Restbetrags fest, entspricht der einzuziehende Betrag der Differenz zwischen dem korrigierten, nach Artikel II.25 festgelegten

Endbetrag der Einzelfinanzhilfe und dem Gesamtbetrag, der dem Partner auf der Grundlage der Einzelvereinbarung für die Durchführung der Maßnahme gezahlt worden ist.

II.27.7 Korrekturmaßnahmen bei systembedingten oder wiederkehrenden Fehlern, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverstößen

II.27.7.1 Die Kommission kann alle nach ihrem Dafürhalten erforderlichen Maßnahmen treffen, einschließlich der Einziehung aller oder eines Teils der gemäß einer Einzelvereinbarung geleisteten Zahlungen gemäß Artikel II.26, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) Der Partner hat, wie die Prüfung anderer Finanzhilfen ergeben hat, die ihm unter ähnlichen Bedingungen gewährt worden sind, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverstöße begangen, die beträchtliche Auswirkungen auf eine gemäß der Rahmenvereinbarung gewährte Einzelfinanzhilfe haben.
- (b) Der Partner hat den abschließenden Prüfbericht, in dem systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverstöße festgestellt werden, innerhalb der in Artikel II.27.1 genannten Frist erhalten.

II.27.7.2 Die Kommission bestimmt den nach Maßgabe der Vereinbarung zu korrigierenden Betrag,

- (a) soweit dies möglich und praktikabel ist, auf der Grundlage der Kosten, die unrechtmäßig als nach Maßgabe der Einzelvereinbarung förderfähig geltend gemacht wurden.

Der Partner korrigiert die auf der Grundlage der Einzelvereinbarung eingereichten Abrechnungen unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse und reicht sie innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des abschließenden Prüfberichts, in dem systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverstöße festgestellt wurden, bei der Kommission ein.

Werden systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverstöße erst nach Zahlung des Restbetrags festgestellt, entspricht der einzuziehende Betrag der Differenz zwischen dem korrigierten Endbetrag der betreffenden Einzelfinanzhilfe, der nach Artikel II.25 auf der Grundlage der korrigierten förderfähigen Kosten, die vom Partner angegeben und von der Kommission genehmigt wurden, ermittelt wurde, und dem Gesamtbetrag, der dem Partner auf der Grundlage der Einzelvereinbarung für die Durchführung der Maßnahme gezahlt worden ist;

- (b) wenn es nicht möglich oder praktikabel ist, den genauen Betrag der nach der Einzelvereinbarung nicht förderfähigen Kosten zu bestimmen, durch Extrapolation des auf die förderfähigen Kosten angewandten Berichtigungssatzes bei Finanzhilfen, bei denen systembedingte oder wiederkehrende Fehler oder Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden.

Die Kommission teilt dem Partner förmlich mit, welche Extrapolationsmethode angewandt wird, und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Mitteilung dazu Stellung zu nehmen und eine alternative Methode, die hinreichend zu begründen ist, vorzuschlagen.

Akzeptiert die Kommission die vom Partner vorgeschlagene alternative Methode, teilt sie ihm dies förmlich mit und legt die korrigierten förderfähigen Kosten auf der Grundlage dieser alternativen Methode fest.

Geht keine Stellungnahme des Partners ein oder akzeptiert die Kommission seine Stellungnahme oder seinen Vorschlag für eine alternative Extrapolationsmethode nicht, teilt sie ihm dies förmlich mit und legt die korrigierten förderfähigen Kosten auf der Grundlage der dem Partner ursprünglich mitgeteilten Extrapolationsmethode fest.

Werden systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverstöße erst nach Zahlung des Restbetrags festgestellt, entspricht der einzuziehende Betrag der Differenz zwischen dem korrigierten Endbetrag der betreffenden Einzelfinanzhilfe, der nach Artikel II.25 auf der Grundlage der korrigierten förderfähigen Kosten durch Extrapolation ermittelt wurde, und dem Gesamtbetrag, der dem Partner auf der Grundlage der Einzelvereinbarung für die Durchführung der Maßnahme gezahlt worden ist; oder

- (c) wenn die nicht förderfähigen Kosten nicht als Grundlage für die Bestimmung des zu korrigierenden Betrags herangezogen werden können, durch Anwendung eines Pauschalsatzes – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – auf die Einzelfinanzhilfe.

Die Kommission teilt dem Partner förmlich mit, welcher Pauschalsatz angewandt wird, und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Mitteilung dazu Stellung zu nehmen und einen alternativen Pauschalsatz, der hinreichend zu begründen ist, vorzuschlagen.

Akzeptiert die Kommission den vom Partner vorgeschlagenen alternativen Pauschalsatz, teilt sie ihm dies förmlich mit und legt den korrigierten Finanzhilfebetrag auf der Grundlage dieses alternativen Pauschalsatzes fest.

Geht keine Stellungnahme des Partners ein oder akzeptiert die Kommission seine Stellungnahme oder seinen Vorschlag für einen alternativen Pauschalsatz nicht, teilt sie ihm dies förmlich mit und legt den korrigierten Finanzhilfebetrag auf der Grundlage des dem Partner ursprünglich mitgeteilten Pauschalsatzes fest.

Werden systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverstöße erst nach Zahlung des Restbetrags festgestellt, entspricht der einzuziehende Betrag der Differenz zwischen dem korrigierten Endbetrag der betreffenden Einzelfinanzhilfe nach Anwendung des Pauschalsatzes und dem Gesamtbetrag, der dem Partner auf der Grundlage der Einzelvereinbarung für die Durchführung der Maßnahme gezahlt worden ist;

II.27.8 Kontrollen und Überprüfungen durch das OLAF

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) verfügt zu Kontroll- und Überprüfungszwecken über dieselben Rechte wie die Kommission, insbesondere über dieselben Zugangsrechte.

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zudem Kontrollen und Überprüfungen vor Ort

nach den Verfahren vornehmen, die in den Rechtsvorschriften der Union zum Schutz der finanziellen Interessen der Union gegen Betrug und Unregelmäßigkeiten vorgesehen sind.

Die Kommission ordnet gegebenenfalls auf der Grundlage der Feststellungen des OLAF eine Einziehung an.

II.27.9 Kontrollen und Prüfungen durch den Europäischen Rechnungshof

Der Europäische Rechnungshof verfügt zu Kontroll- und Überprüfungszwecken über dieselben Rechte wie die Kommission, insbesondere über dieselben Zugangsrechte.